Ex Libr: Ios: Ant: Imhof de
Spielberg Coll: Ecc: S: Petri
Præp: et S: Maurit: Dec: A.V:

KR
47

J B
AEa 11.

Die
Kardinäle.

Aus
dem Italiänischen.

Ueberhaupt finden die Menschen nicht weniger Vergnügen an dem was scheinbar ist, als an der Wahrheit; ja oft lassen sie sich mehr durch jenes als durch diese bewegen.

Macchiavelli 1. B. 24. Kap.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Frankfurt und Leipzig,
1788.

I. Die Kardinäle mögen immerhin seyn, was sie zu Rom, und in Päbstlichen Staaten seyn wollen.

II. Der Pabst, als Bischof zu Rom, kann einem jeden nach seinem Wohlgefallen die Regierung der dasigen Kirchen anvertrauen.

III. Der Pabst kann als Römischer Exarch, als Patriarch der Occidentalischen und als Primas und Oberhaupt der allgemeinen Kirche, diejenigen, die er für tauglich hält, zu Rath ziehen, und ihnen die Ausübung der daher entstehenden verschiedenen Gerichtsbarkeit mittheilen.

IV. Seitdem die alte Art die Päbste zu wählen, außer Gewohnheit gekommen ist, kann der Pabst als Herr und Gesetzgeber in seinem eigenen Kirchsprengel, und Staat der höhern Klasse der Klerisey, mit Ausschluß der Niedern, das Recht ertheilen, nach seinem Tode einen Nachfolger zu wählen.

V. Endlich kann er auch als weltlicher Fürst in Italien nach seinem Belieben in seinem Staat einen ersten Rang stiften, und denselben durch Ehrenzeichen, Aemter, Vorzüge, und Titel über andere erheben.

VI. Je nachdem die Kardinäle an einem oder dem andern der erwähnten Päbstlichen Vorrechte, oder an allen zugleich, Theil haben, werden sie mit einem wohl angemessenen Ausdruck zu Rom Kardinäle der Kirche (*Cardinali di Chiesa*) 1) Kardinäle der Regierung (*Cardinali di Governo*) 2) oder aus beiden vermischte Kardinäle (*Cardinali misti*) 3) genannt.

VII. Wenn wir die Kardinäle nach den oben beschriebenen vier Päbstlichen Eigenschaften betrachten (II. III. IV. V.) so ist es leicht, die Rechte und Vorzüge, die man ihnen außer Rom und dem Kirchenstaate 1) schuldig ist, davon herzuleiten, und von den schrankenlosen und ungebührlichen Ansprüchen, wozu sie ihre Ehrsucht, und noch vielmehr die Schwachheit der Fürsten, und die Unwissenheit der Völker erhoben haben, zu unterscheiden.

VIII. Wir wollen uns erstlich bey der Etimologie nicht lang aufhalten, und uns damit begnügen, daß jedermann unter dem Worte Kardinal einen der Vornehmsten verstehe 4); wir wollen auch die streitigen Meinungen nicht untersuchen, ob die vornehmsten Kirchen von den Priestern 5), oder die vornehm-

sten Priester von den Kirchen 6) ihre Benennungen erhalten haben; nur wollen wir behaupten, was niemand leugnet, daß ihr Alter nicht über die Zeiten des heiligen Gregorius 7) hinausreicht. Kardinäle hießen damals die Priester oder Diakonen, welche eigenthümlicher Weise und unveränderlich an eine gewisse Kirche, oder fromme Stiftung gebunden waren 8). Diese Verbindung hieß *incardinare* 9), eben als würden sie durch dieselbe mit ihren Kirchen, wie eine Thüre mit ihrer Angel, vereint 10). Hingegen wurden diejenigen, welchen nicht eigenthümlich, nicht unveränderlich, sondern wie Fremden, nur zur Hülfe gewisse Kirchen und Stiftungen angewiesen waren 12), Priester und Diakonen nicht Kardinäle (non Cardinal) 11) genannt. Mit den ersten kommen die jetzigen Pröbste und Pfarrer, und mit den zweyten unsere Kapelläne (Viceparochi) und Oekonomen überein 13).

IX. Daher hatte nicht nur die Stadt Rom, sondern auch Konstantinopel 14) Aquileja, Ravenna, Meiland 15), Vercelli 16), Pisa, Terracina, Capua, Benevento, Venafro, Salerno und Sirakusa 17) und bis ins eilfte Jahrhundert so gar die Vorstädte in Frankreich 18) ihre Kardinäle, Priester und Diakonen, welcher Name bey wenigen sich erhält 19), bey allen übrigen abgekommen, und endlich den Priestern und Diakonen der Römischen Kirche allein eigen geblieben ist 20).

X. Also können die Kardinäle-Priester, und Diakonen der Kirchen und frommen Stiftungen zu Rom, als solche betrachtet (II) keinen unmittelbar hieraus erfolgenden Anspruch auf Vorzüge machen, welche nicht auch den mit ihren Kirchen und Stiftungen verbundenen (incardinati) Priestern und Diakonen aller andern Städte der Welt mit gleichem Recht zukommen 21). Auf dieser gemeinen Eigenschaft der incardinirten Priester und Diakonen, so gering sie auch von den jetzigen Römischen Kardinälen geachtet wird, beruhet doch einzig und allein der Grund, warum sie zu der Hierarchie der Kirche gehören können 22). Woher es geschehen kann, daß mancher ein wahrer Kardinal, und dennoch, ungeachtet der erhaltenen vier untern Weihen, die zu nichts verbinden und nicht ewig sind, außer der Hierarchie sey.

XI. Nichts beweiset hierwider der Name eines Kardinal-Bischofs, welcher bis ins eilfte Jahrhundert 24) dem eigenthümlichen, und titulirten Bischof einer jeden Kirche eigen war, und nachher von Stephan IV. 25) den sieben untergeordneten Bischöfen zu Rom allein zugeeignet wurde. Diese hatten nicht wie wahre Bischöfe (denn daselbst konnte nur einer, und dieser der Pabst seyn) sondern als Mitarbeiter, und Beystand des Pabstes, in der Lateranischen Kirche den Vorsitz 26) und verrichteten wechselweise den Gottesdienst, den Chorbischöfen gleich, und den sieben größern Nationen der Welt gewidmet, welche die Reliquien und das Blut der Märtyrer zu verehren, in Menge dahin kamen.

Auch kann der neuere Titel der Bischöffe in partibus infidelium, welcher den Kardinälen entweder vor oder nach ihrer Erhöhung ertheilt wird, zu keinem Gegenbeweis dienen; denn durch diesen Titel wird der höhere Rang der Bischöfe schändlich herabgesetzt, geschweige daß der niedrigere der Kardinäle 27) dadurch wirklich erhöhet werde.

XII. Betrachtet man die Kardinäle als Räthe, und Minister des Pabstes (III), worauf das ganze hohe Gebäude ihrer Würde gegründet ist 28), und hält man sich immerfort an den erwähnten Unterschied der Kardinäle der Kirche, der Regierung, und derer von vermischter Art (VI), so bedarf es, in Ansehung der Ersten keiner Untersuchung, von welcher Beschaffenheit und Größe die Jurisdiktion, und das Ansehen des Pabstes in den angegebenen Würden eines Exarchen, eines Patriarchen, Primas und Oberhauptes der Kirche sey (III), und noch viel weniger der Mittel zu gedenken, deren er sich in Ausübung derselben bedienen muß. Zu unserm Vorhaben dürfen wir nur anmerken, daß bey der Ausübung einer solchen Gewalt sie ihm nur als Privat-Räthe und Befolger seiner Entschließungen, nicht aber als Richter und Theilhaber an den Verordnungen 29), dienen; welches den Bischöffen allein zukommt, die auf verschiedene Weise seine Räthe sind, wenn sie dazu aufgefodert, und befragt werden 30); und daß die päbstlichen Verordnungen selbst, in deren Theilnehmung, wie gesagt worden, ihre ganze Würde bestehet, nie anders zu Gesetzen werden, als durch Anderer Beyfall 31).

XIII. Daher haben die erwähnten Räthe und Privat-Minister des Pabstes weder Ansehen noch Vorzug vor den Bischöffen erlangen können; und wenn sie wirklich dazu gelangt sind, so ist es, wie wir unten sagen werden, dem Verderbniß der Zeiten, und der schlechten Denkart der Menschen zuzuschreiben. Selbst die größte Ehrfurcht, die man gegen die Römische Klerisey, als die erste so wohl an Heiligkeit und Gelehrsamkeit (worinn sie sich lange Zeit erhielt) als wegen des Vorzugs des ersten Stuhls, jederzeit bewiesen, ist nie so weit gekommen, ihr den Vorzug vor den Bischöfen einzuräumen.

XIV. Was die Kardinäle der Regierung, und vermischter Art, und den Theil, den sie an weltlichen Dingen haben, anbelangt, so brauchen wir auch nur hier zu bemerken, daß sie nichts anderes sind, als Räthe und Minister eines weltlichen Fürsten in Geschäften, die desselben Staat betreffen, und sich weder auf fremde Staaten noch auf die allgemeine Kirche beziehen. Was man dagegen anführt, der Pabst bediene sich ihres Beystandes in allen Geschäften ohne Unterschied, und lasse sie gewöhnlicher Weise von geistlichen zu weltlichen Dingen übergehen, und beschäftige sie zugleich in beiden, will nichts anders sagen, als der Pabst verleihe ihnen mit dem Kardinals-Hut alle Gaben, oder es sey in seiner Macht, einen jeden Menschen, so entfernt er auch von dem geistlichen Wesen seyn möge, fast wie einen Apostel oder Kirchenvater 33) allen Völkern zur Verehrung vorzustellen.

XV. Da nun die Kardinäle der Regierung und die von vermischter Art, in Ansehung der ihnen obliegenden weltlichen Geschäfte keinen Antheil an der Päbstlichen Würde haben, und nicht haben können (I. I. V. VI. XIV.) so können sie auch, als Räthe und weltliche Minister des Pabstes, weder auf einen Vorzug vor den Bischöffen, noch auf besondere Ehrenbezeugungen der Fürsten, und Völker Anspruch machen 34).

XVI. Daß die Kardinäle allein, und aus ihrem Mittel den Römischen Bischof (IV.) und in ihm das Haupt der allgemeinen Kirche wählen, dieses kann ihnen keine mehrere Vorrechte verschaffen, als einem jeden anderen Domkapitel gebühren, welches, wie die in Teutschland, das Recht beybehalten hat, seinen Bischof zu wählen. Denn so groß und verehrungswürdig die hinzukommende Eigenschaft eines Haupts der allgemeinen Kirche auch seyn mag, wenn sie nur nicht die unmittelbare und allgemeine Monarchie, wovon wir hernach reden werden, voraussetzt; so kann sie an und für sich selbst den Wählenden keinen wesentlichen Werth belegen, sondern nur mehr Frömmigkeit, einen reinern und in der Wahl vorsichtigern Geist, Heiligkeit, Klugheit, höhere Gelehrsamkeit, um erwählt zu werden, von ihnen erfordern, welche zufällige Eigenschaften zwar Verehrung, aber keinen Vorzug heischen.

XVII. Aus dem, daß die Kardinäle zugleich einen der grösten Fürsten Italiens wählen (IV). kann

ihrer Würde kein größerer Vortheil zuwachsen, als das geringe Maaß der päbstlichen Macht mit sich bringet, welcher in Wahrheit geringer seyn muß, als derjenige, den die Polnischen Starosten durch die Wahl des Beherrschers einer der größten Königreiche erlangen.

XVIII. Da aber weder diesen (XVII.) noch den oben erwähnten Domherrn (XVI.) so verehrungswürdig und ansehnlich sie auch sind, es je einfallen kann, außer ihrem Kirchsprengel und Lande auf einigen Vorzug vor andern Anspruch zu machen; so können auch die Kardinäle durch die Päbstliche Wahl (XV. XVI.) hierzu nicht berechtiget werden.

XIX. In einem jeden wohlgeordneten Staat findet sich ein über andere erhobener Rang von Personen (V.) welche sich dem Fürsten nähern, und vor andern bereit sind, ihm in jedem Fall mit Rath und That beyzustehen. Daher werden sie von ihm mit glänzenden Titeln, Würden und Aemtern beehrt, wodurch der Geist der Großen zu edeln Thaten, und die Völker zur Ehrfurcht und Treue, ermuntert werden. Dergleichen sind die Pairs in Frankreich, die Grandes in Spanien, die Magnaten in Ungarn, die Baronen in beiden Sicilien, die Grafen in den nördlichen Königreichen, die Ritter des Hosenbandes in England, die Ritter des Andreasordens in Rußland, und der Verkündigung Mariä in Piemont. Zu ihnen gehört im Kirchenstaat das Collegium der Kardinäle, wozu sich auch, wenn es die

Eifer-

Eifersucht derselben duldete, die römischen Fürsten, und der Senator zu Rom sehr wohl schicken würden.

XX. Gleichwie die weltlichen Monarchen gemeiniglich aus dem ersten Range ihrer Staatsbedienten, die Vicekönige entfernter Königreiche, die Statthalter großer Provinzen, ihre Oberbefehlshaber der Armee, ihre Geheimenräthe, ihre Staatsminister, und Botschafter wählen, also wählt auch im Kirchenstaat der Pabst, als Fürst, aus dem Collegio der Kardinäle die Legaten a latere (ich verstehe hier die Gesandten, Ehrenbezeugungen oder weltlicher Geschäfte wegen) die Statthalter der größern Provinzen, welche Legazionen genannt werden, die Präfekte der verschiedenen Congregationen der Regierung, die Vorsitzer der Dikasterien und Gerichte, die Staatssekretäre, in so fern sie mit Fürsten und ihren Repräsentanten zu thun haben, die Oberaufseher des Kriegswesens zu Wasser und zu Lande 30) und sogar den Paniertrâger (gonfaloniere) (V. VI. XIII).

XXI. Es ist vernünftig und recht, daß allen diesen Personen Gehorsam, und Ehrfurcht in dem Kirchenstaat, und in fremden Ländern Ehre bewiesen werde; in diesen jedoch nicht vorzüglich vor den Bischöffen, und nur so viel es das Völkerrecht, welches aus religiöser Ehrfurcht den Kardinälen Gesandten a latere etwas mehr zugestehet, und als es bey den andern Kardinälen (V. VI. XIII). die zwischen

schen den verschiedenen Staaten festgesetzte Gleichheit in gegenseitiger Behandlung ihrer Großen erlaubt.

XXII. Woher sind aber wohl der große Stolz, und die ungebührlichen Ansprüche der Kardinäle entstanden? Gleichwie oft aus einem innerlich angefressenen Stamm Hauptzweige hervorsprossen, so ist dieser Stolz aus dem ungeheuern Wahn von der allgemeinen Monarchie des Pabstes, einer Frucht der falschen Dekretalen, welche von den vernunft- und kritiklosen Zeiten ihr Wachsthum erhielt, entstanden.

XXIII. Ehe diese Dekretalen, welche die ganze Kirchenzucht jämmerlich entstaltet und verdorben haben, in der Welt erschienen, glaubten die Bischöffe, die einzigen Nachfolger der Apostel, und an Orden, und Jurisdiktion dem Römischen Bischof gleich zu seyn, den von Christo gestifteten Vorzug eines Primas 36) und die dirigierende Gewalt, die ihm in der allgemeinen Kirche gebührt 37) ausgenommen. Sie verstatteten den Priestern und Diakonen der Römischen Kirche nicht nur keinen Vorzug, sondern hielten es auch für eine Herabsetzung von ihrer hohen Stufe und Würde, wenn man sie zu Kardinal-Priestern und Diakonen derselben erwählte 38). Weil neue Lehren, wenn sie widersinnig sind, spät Wurzel fassen, so blieben sie bey dieser Denkart bis zu den Zeiten Clemens V. und Johann XXII. nemlich bis ins XIV. Jahrhundert. 39).

XXIV. Sobald aber die falschen Dekretalen für wahr angenommen, und allgemein geglaubt wurde, die

die Gewalt der Schlüssel sey dem Hrn. Petrus allein, 40), und durch ihn einem jeden seiner Nachfolger auf dem Römischen Stuhl, anvertrauet worden, in ihm allein sey die Fülle einer schrankenlosen und höchsten Gewalt, ihm gebühre eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über den ganzen Umfang der allgemeinen Kirche, von ihm allein hange es ab, einen Theil derselben den Bischöffen, als seinen Stellevertretern oder Delegirten in den ihnen angewiesenen Kirchsprengeln zu verleihen, und folglich sie zu richten, zu degradiren; ihm allein stehe es zu, die Concilien zu versammeln, sie zu regieren, sie aufzuheben, und die Verordnungen derselben zu bestätigen, zu verbessern, zu vernichten; er allein sey befugt, zur Glaubenslehre und Kirchenzucht gehörige Kanonische Schlüsse abzufassen, und wenn sie nur zu Rom kund gemacht worden, die Bewohner der entferntesten Gegenden der Erde dazu zu verbinden; er allein habe das Recht von Gelübden und Eidschwüren loszusprechen, in Ehehaften zu dispensiren; ihm allein gebühre die Gewalt, den verschiedenen Ständen und Orden der Kirche eine bürgerliche und religiöse Existenz zu geben, und alle insgesammt von der natürlichen Unterwürfigkeit gegen ihre Bischöffe und Fürsten zu befreyen, Kirchen und Diöcesen zu errichten, zu trennen, zu vertilgen; geistliche Titel, sammt den damit verbundenen reichen Gütern, wenn sie auch in fremden Kirchsprengeln und Ländern liegen, nach gefallen zu ertheilen, und zu erlauben oder zu verbieten, daß dieselben zerstreuet, oder vertauscht werden; ihm allein komme es zu, überall wie in sei-

seinem eigenen Gebiethe das Urtheil zu sprechen, und es zu vollstrecken, allen Völkern Abgaben aufzulegen, und die Fürsten, wie seine Vasallen zu den Waffen aufzufodern, oder zu entwafnen; er allein habe die Gewalt, die Sünden, und anstatt derselben eine jede Vergehung und Verbrechen zu beurtheilen, zu vergeben, oder zu bestrafen; ihm allein gehören alle Dinge zu, weil sie entweder des Verdienstes oder der Vergehung empfänglich sind, folglich auch die Gerichtshändel, die Privatstreitigkeiten, die öffentlichen Kriege, Waffenstillstand, gleich zu theilen, Theile zu vereinigen, zu befestigen; ihm allein, dem die menschlichen Eigenschaften allzu mangelhaft scheinen, gebühre die erhabenste, die nur in Gott bewundert wird, alles zu vermögen, und nicht fehlen zu können 41).

XXV. Mit diesem Wahn in geistlichen Dingen nicht zufrieden, haben die Päbste denselben mit allem Fleiß auch auf alle zeitliche Dinge ausgebreitet, und die Grenzen, welche der göttliche Lehrer im Evangelio so deutlich zwischen beiden aufgezeichnet hat 42) vertilget. Da sie bald unter der Allegorie von Planeten 43) oder unter dem Gleichniß zweyer Schwerter, die weltliche Macht der geistlichen unterwarfen, bald die äußern Handlungen mit den innern Affekten, und körperliche Dinge mit geistlichen Strafen und Belohnungen vermengten, bestrickten sie die geblendeten und furchtsamen Seelen damaliger in die alte Finsterniß zurück geführter Zeiten, dergestalt, daß sie sich für Herrn

aller

aller Privatbesitzungen, aller Reiche der Welt, der Völker, der Monarchen, und für die einzigen Ausspender und Eigenthümer aller himmlischen und irdischen Dinge ausgaben 44); und damit die Namen mit dem Wahn übereinstimmten, trugen sie in den folgenden Zeiten kein Bedenken, sich samt ihren Räthen und Ministern nicht mehr den alten Namen der Kirche, sondern die bis dahin ungebräuchliche Benennung eines Römischen Hofes beyzulegen.

XXVI. Bey dem ungeheuern Wachsthum der päbstlichen Würde, nahm wahrscheinlicher Weise auch das Ansehen der Kardinäle in gleichem Verhältniß zu, weil sie des Pabstes Räthe und erste Minister waren; und gleichwie jene nie größer, nie fürchterlicher war, als zu den Zeiten Gregors VII. und der beyden Alexander II. und III., da die tapfersten und mächtigsten Kayser bald nach Rom 45) bald nach Venedig 46) giengen, um zur größten Erniedrigung und Schande der königlichen Majestät, die ein lebendes Bild der Gottheit ist, unbegürtet und barfuß, mit einem Bußkleide und mit Asche bedeckt, in reumüthiger und demüthiger Stellung die Lossprechung vom unverdienten Kirchenbann, und ihre eigene Krone von den stolzen Päbsten wieder zu erlangen; also haben auch vermuthlich die Kardinäle ihre Erhöhung über andere den damaligen Zeiten zu verdanken 47).

XXVII. Die Sache kam aber langsam zu ihrer Vollkommenheit. Gleichwie unter den Dingen, die

die den Menschen umgeben, die Materie nicht anders als stufenweise sich auflöset, und diese Auflösung von Natur so beschaffen ist, daß sie nicht aufhört, bis sie ihr Ende erreicht hat; also war anfänglich das Kardinalat die Stufe zur Bischöflichen Würde; und nicht vor dem eilften Jahrhundert 48) fiengen die Päbste an, Bischöfe zu Kardinälen zu wählen, jedoch mit dieser Vorsicht, daß sie ihnen zu gleicher Zeit eine der sieben Kardinal-Bischöflichen Kirchen zu Rom (XI) verliehen; woher es denn vielmehr eine Vereinigung oder Versetzung, als eine wahre Beförderung des Bischofs zum Kardinalat zu seyn schien.

XXVIII. Vor dem erwähnten Jahrhundert pflegten die sieben Kardinal-Bischöfe in den Kirchenversammlungen nicht anders zu sitzen oder zu unterschreiben, als nach dem Alter ihrer Ordination 49); denn nicht die Kardinäle, sondern die Bischöfe waren vorher die vornehmsten Räthe des Pabstes in den National-Concilien, wozu er oft alle Bischöffe Italiens zu berufen pflegte, um mit ihnen über die wichtigsten Angelegenheiten der allgemeinen Kirche zu Rath zu gehen 50).

XXIX. Da aber im Verlauf des nemlichen eilften Jahrhunderts nach vielen Abwechselungen den Römern die Freyheit und Herrschaft benommen, und dem Pabst heimgefallen 51), wurden sie zu dem gedoppelten Grad der Wählenden und Wahlfähigen erhoben, woher denn ein jeder von ihnen der Mög-

lich-

lichkeit nach, ein Fürst und Pabst wurde (IV). Da auch die erwähnten National-Concilien seltener wurden (XXVIII) und die Kardinäle den Päbsten näher und folgsamer gegen ihre Befehle waren, so zogen sie dieselben in den Berathschlagungen den Bischöffen vor 53).

XXX. Hierzu kam noch, daß die Kardinäle meistens mit dem Charakter der Gesandten a latere 54) von den Päbsten bekleidet, und in entfernte Länder geschickt wurden, Concilien zu versammeln, oder zu trennen, in den Kirchenbann zu thun, oder davon loszusprechen, Geldstrafen aufzulegen, oder Kreuzzüge anzukündigen, Aufruhr zu stiften, oder zu stillen, Völker zu empören, oder zum Gehorsam zu bringen, Fürsten in den geschlossenen Bindnissen zu erhalten, oder meineidig zu machen, Königreiche zu geben, oder zu benehmen, je nachdem die abwechselnden Umstände es erforderten, das besondere Wohl der Römischen Kirche zu befördern, die Neigungen, die Furcht, und privat Begierde der Päbste zu befriedigen.

XXXI. Da einmal die Bischöfe gewohnt waren, den Kardinälen als Gesandten (XXX), hernach als Erwählern des Pabstes (XXIX) und endlich auch als Kardinal-Bischöffen (XXVIII) den Rang zu verstatten, so ergab es sich gleich darauf im XII. Jahrhundert, daß die Kardinäle Priester und Diakonen 55), welche die oberwähnten Eigenschaften nach und nach sich eigen gemacht hatten,

besonders jene, den Pabst mit den Kardinälen, Bischöffen zu wählen 56), in der Rangordnung nach diesen sitzen, und jedem andern Bischof und Patriarchen, ob sie gleich ihrer Würde und Orden gemäß weit über sie erhoben waren 57), als Prälaten von niedrigerm Rang vorgezogen würden.

XXXII. Die Fürsten und Päbste boten einander die Hände, die Kardinäle in diesem falschen Wahn von ihrer Erhabenheit über die Bischöffe, und über eine jede noch so hohe Person weltlichen Standes zu bestätigen, und zwar die Päbste, z. B. Innocenz III. 58), Eugenius IV. 59), Pius II. 60) mit Ursprünglichkeiten, Nachfolgungen, Vergleichungen, Allegorien, Trugschlüssen, die insgesammt der Wahrheit und Vernunft zuwider waren, und so gar, wie Paul II. und Sixtus V. mit Hyperbolen 61) und Wahnsinn 62); die Fürsten aber, z. B. die Könige von England 63), von Sicilien und Ungarn 64), von Dännemark 65) und von Frankreich 66), da sie selbst den Kardinälen auswichen, und es duldeten, daß ihre königliche Würde von ihnen hintangesetzt, und nicht gebührend geehrt wurde 67).

XXXIII. Aus allem diesem entstanden drey verschiedene Meynungen zu Gunsten der Kardinäle, welche den Wahn von ihrer erhabenen Würde zu einer weit höhern Stufe mit vereinten Kräften erhuben. Die erste gründete sich auf ein besonders Apostolisches Collegium, in dessen Stelle die Kardinäle

näle allein getreten, welches höher wäre, als das andere Apostolische Kollegium, das die in der allgemeinen Kirche zerstreueten Bischöffe vorstellen 68). Die zweyte Meinung beruhete auf einem höchsten Senat von Kardinälen, in der ganzen Republik des Christenthums 69), der nicht minder mächtig und verehrungswürdig wäre, als ehedem der Senat in der Republik der Römer, dessen Stelle dieser eingenommen hätte 70). Die dritte Meynung steifte sich auf ein Fürstenthum 71) in der heiligen römischen Kirche 72) das sich auf den Pabst als obersten und allgemeinen Herrn (XXV) gründete, und in den Kardinälen allein 73) als Gliedern desselben bestünde, welche daher nicht nur über alle Bischöffe, und alle weltliche Personen von höherem Rang hervorrageten, sondern auch, durch eine natürliche Folge den Königen selbst gleich wären.

XXXIV. Damit es auch den Kardinälen nicht am äußern Schein, welcher den Pöbel (und wer ist nicht Pöbel?) täuscht, fehlen möchte, so wurde ihnen erstlich der Hut 74) hernach das Beret 75) hierauf alle die übrigen purpurfärbigen Kleidungsstücke 76) zu tragen verstattet; dem sie noch einen königlichen Aufzug und Pracht beyfügten wovon unser göttliche Dichter singt 77). Damit endlich auch die Titel selbst ihren Vorzug vor den Bischöffen anzeigten, fiengen die Päbste an, den mit dem Kardinalshut beschenkten Bischöffen nicht mehr die Namen ihrer bischöflichen Kirchen, sondern der ihnen angewiesenen römischen Kirchen beyzulegen. 78.

XXXV. Die Sache gieng so weit, daß in spätern Zeiten Leo X. ob er gleich von Natur gar nicht dazu geneigt war, einigermaßen zu schmälern, was der Würde der Päbste und Kärdinäle einen größern Glanz verschaffen konnte 79), dennoch sich gezwungen sah, die Kardinäle in einer Lateranischen Versammlung 80) zu ermahnen, daß sie die mit ihnen vertrauten Bischöffe nicht zu niederträchtigen und verächtlichen Diensten brauchen möchten, sondern ihrem Stande gemäß wie Brüder behandelten. Es wurden auch in der Tridentinischen Kirchenversammlung über diesen Gegenstand hohe Klagen geführt. 81)

XXXVI. Wenn wir nun in die Ordnung der Zeiten wieder eintreten, finden wir, daß die Menschen müde waren, das harte Joch der Päbste länger zu dulden. Durch das Licht, welches gegen das XIV. Jahrhundert aus Griechenland nach Italien kam, erhielten sie die erste Aufklärung, und es däuchte sie sogleich, die Macht der oberwähnten Päbste müßte engere Schranken haben (XXIV. XXV. XXVI.) als man seit langer Zeit geglaubt hätte, und daher wäre zwar ihre Würde sehr zu verehren, aber weniger zu fürchten. Allein dieser Verfall des päbstlichen Ansehens schadete der Achtung der Kardinäle nicht im geringsten, dem zuwider was wir N. XXVI. angemerkt haben. Sie schlug sogar tiefere Wurzeln, und wurde vergrößsert. Denn sobald die Päbste gewahr wurden, daß sie durch den falschen Wahn nichts mehr bey den Fürsten und Völkern vermochten, wendeten sie sich

zu

zu geheimen Künsten und Unterhandlungen; wozu sie weder tauglichere noch geschmeidigere Werkzeuge ausfindig machen konnten, als die Kardinäle. Diese wurden daher von den Fürsten und Völkern, denen zur Erhaltung ihrer Freyheit oder ihrer Staaten daran gelegen war, sich durch ihre Vermittelung mit dem Pabste zu verbinden, gleichsam um die Wette verehrt; und selbst die langen und unaufhörlichen Streitigkeiten, und ärgerlichen Händel Italiens und der Welt, welche von den Päbsten bald beruhiget, bald wieder aufgeweckt wurden, und woran die Kardinäle jederzeit soviel Antheil hatten 82), und sogar auch die langwierige Trennung der occidentalischen Kirche, da denen gegen einander eifernden Päbsten, und den Fürsten und Völkern, die ihnen anhiengen, soviel an ihrer Wahlstimme und Gewogenheit gelegen war, gereichte ihnen nicht im geringsten zum Schaden, sondern half nicht wenig, sie bey den Völkern in Ansehen und Achtung zu erhalten 83).

XXXVII. Indessen wurden die Päbste groß und mächtig, weil sie die alten, von Pipin, Karl, und Mathilde erlangten Rechte mit neuen sehr blühenden Provinzen vermehrten, die entweder durch Vertilgung der Tyrannen, oder durch Unterdrückung der Freyheit, oder durch freywillige Unterwerfung der Völker, die ihre Zuflucht zu ihnen nahmen, oder durch die Vertilgung, oder Entehrung des Geschlechts der rechtmäßigen Herrn, durch offenbare Gewalt und Kriege, durch den falschen Schein der

Freundschaft und des Friedens, durch Schmeicheleyen, und Bestechungen, durch Besiegungen, und Eroberungen, unter ihre Herrschaft gefallen waren. Auf der andern Seite gab es auch viele kleine Fürsten in Italien, die ihr Aufkommen und Wachsthum den Päbsten zu verdanken hatten. Alles dieses erweckte unter den Völkern Italiens und jenseits der Alpen ein Verlangen in das Collegium der Kardinäle aufgenommen zu werden, theils an einem so ansehnlichen Fürstenthum Theil zu haben, und in den italienischen Händeln Ansehen zu gewinnen, theils um ihre Geschlechter in Ansehen zu bringen, wenn sie vermittelst ihrer Verwandten die Freundschaft und Gewogenheit des Pabstes erwerben könnten; und durchaus (auch ohne die größeren Weihen zu empfangen) der sehr reichen Pfründen wegen, die mit dem Kardinalat verbunden sind. Und in eben dem Zeitlauf zwischen der Hälfte des XVI. und XVII. Jahrhunderts war es, als man königliche Prinzen von Frankreich, Herzoge von Oestreich, königliche Prinzen von Polen, und aus den größten Häusern Teutschlandes, von Lothringen und Savoyen, von Este, Gongaza und Medici, Turnesi und Urbino 84) in dem Collegio der Kardinäle sah. Da sich auf solche Weise mit der schon herrschenden hohen Meynung der Würde eines Kardinals (XXIX. und die folgenden bis XXXV.) noch der Glanz weltlicher Fürsten vereinbarte, ist es kein Wunder, daß die Kardinäle, die an allen ihnen verliehenen Vorzügen gleichen Antheil hatten, sich nicht nur über die Bischöffe, Erzbischöffe

und

und Patriarchen, sondern auch über alle Großen der Welt erhoben glaubten.

XXXVIII. Demungeachtet war keiner unter allen diesen so groß und mächtig, daß er der Würde eines Kardinals einen neuen Zuwachs gebracht hätte. Denn keiner von ihnen vereinte mit ihr eine königliche Macht, noch eine dieser Macht angemessene Gesinnung, der Kardinal Richelieu ausgenommen, welchem von der königlichen Würde nichts fehlte, als der Name; ein großes Genie, muthig und kühn, der allen seinen Ruhm für verloren hielt, wenn noch ein Theil davon übrig bliebe, den er nicht erlangt hätte. Nachdem er beyde regierende Zweige des Hauses Oestreich erniedriget, Großbritannien gedemüthiget, die nördlichen Reiche in Furcht gesetzt, Teutschlands und Italiens Fürsten durch Besoldungen von sich abhängig gemacht, und zu der hohen Stufe der Macht, wozu kurz nachher Frankreich gelangte, den Grund gelegt hatte, glaubte er, es fehlte an der Größe seines Namens nichts anders, als den Glanz der Kardinalswürde, wodurch sein Name bezeichnet und beehrt wurde, zu vermehren. Er fand in Urban VIII. eine nicht weniger ehrsüchtige Seele, die auf die Vergrößerung des päbstlichen Ruhms, und des Glanzes der Kardinalswürde bedacht war. Daher geschah es, daß der von ihm erfundene (86) und vom Pabst begierig aufgenommene Titel Eminenz, durch beyder besonderes Ansehen und Macht den Kardinälen allein eigen wurde (86). Innocenz X. und Clemens XI. (87) fügten

nachher das Ceremoniel-Gesetz hinzu, woraus nicht die Mäßigung der Apostel, für deren vornehmste Nachfolger sie sich ausgeben (XXXIII), nicht die Demuth des Christenthums, dessen Angeln (Cardines) und Stütze zur Heiligung der Völker 88) sie genannt werden (XXXII), wohl aber der Stolz der Welt, und des Fleisches auf eine Art, die sich mit bescheidenen und höflichen Ausdrücken nicht beschreiben läßt, 89) hervorscheinen.

XXXIX. Wider das Gedeihen eines so großen Hochmuths vermochten nichts die reinen Strahlen der Weisheit, welche von Italien ausgiengen (XXXVI) und nachdem sie jenseits der Alpen vergrößert und verbreitet worden, einige vom rechten Weg und in Irrthum führten, weil sie unrecht aufgenommen, und über die vorgeschriebenen Grenzen der Bescheidenheit und Vernunft getrieben wurden, andern welche dieselben gebührender Weise auffiengen, und in gehörigen Schranken behielten, den leichtesten und geradesten Weg zeigten, allen Menschen aber zur Aufklärung und Vermehrung der Freyheit dienten. Ihrem Glanz entgieng auch nichts durch die Macht des stolzen Despoten, dem Frankreich gehorchte, den Europa verehrte, und die ganze Welt fürchtete. Ihr Hochmuth stieg vielmehr in eben diesen Zeiten zu der grenzenlosen Höhe, wo wir sie jetzt sehen (VII) und wenn vor dem Richelieu die großen Namen von Amboise, Dalprato, Mercurino und Ximenes ihnen den Weg dazu gebahnt hatten, so wurden sie nach demselben von den eben so sehr gefürch-

fürchteten Namen Mazzarino, Bourbon, Fleury und Alberoni darin bestätiget.

XL. Und damit es auch in unsern Zeiten, da die Fürsten von jener hellen Mittagssonne (XXXIX, XXXVI)), die jetzt alle Winkel der Erde beleuchtet, gerührt und aufgeweckt, endlich die wahren Grenzen zwischen dem Priesterthum und der weltlichen Macht (XXV) und die Pflichten können, die ihnen als beystehenden Bischöffen (rescovi esterio: i) obliegen, die Kirche zu ihrer ursprünglichen Volkommenheit zurückzuführen; woher sie denn, so viel ihnen möglich, den Bischöffen ihr verlohrnes Ansehen und Gewalt wieder hergestellt, und durch das Gesetz, die päbstlichen Verordnungen ohne ihr fürstliches exequatur (90) für kräftlos zu erkennen, den Eingriffen der Päbste, und durch die Oefnung verschiedener Wege zu appelliren (91) den Beeinträchtigungen der übrigen Geistlichkeit ein mächtiges Hinderniß entgegen gesetzt, die unrechtmäßige Gerichtsbarkeit der päbstlichen Gesandten vernichtet, die Räubereyen der Collektoren vertilget, ihren Richterstühlen die Erkennung aller und jeder Gerichtshändel hergestellt, die vielfältigen und schädlichen Freyheiten der Geistlichen aufgehoben, die päbstlichen Verleihungen der Bisthümer und Kirchengüter, die unter allerley Vorwand in ihren Staaten geschahen, vermindert, und ihren eigenen Unterthanen zugewandt, und bey Erledigung derselben sich selbst zu Administratoren und Verwahrern bestellt, den Todten Händen, welche durch verschiedene Wege das Erbtheil des

Privatmannes angriffen, Schranken gesetzt, alle Gemeinden ihrer Staaten, von was Art sie auch seyen, zum Gehorsam und zur Treue zurückgerufen, den Klostergelübden eine mit Vorsicht bestimmte Zeit angewiesen, die Kirchendiener durch die Auswahl der geprüften und brauchbarsten verbessert, die Habschaften der Bürger, und den Nervum rerum gerendarum, nemlich das Geld, welches durch tausend Wege nach Rom gieng, fest gestellt, und alle Dinge zu ihrer Quelle zurückzuführen, sich rühmlich bemühet haben; und damit es, sage ich, auch in unsern so beschaffenen Zeiten nicht an etwas fehlte, welches von der unüberwindlichen Schwachheit der menschlichen Seele zeugte, so haben diese nemlichen Fürsten seit dem XVI Jahrhundert kein Bedenken getragen, einen oder den andern ihrer ansehnlichsten Unterthanen zur Kardinalswürde zu empfehlen. Die Päbste wußten diese Empfehlung so schicklich zu lenken, daß sie als eine sonderbare, der Hoheit der Fürsten angemessene Begünstigung angesehen, und allmählig zu einem königlichen Vorzug wurde, wodurch sich die großen Fürsten vor den kleinern ausgezeichnet und verehrt glaubten, und zwar dermaßen, daß wer eine zweyfache Krone trug, die Ernennung zweyer Kardinäle verlangte, und mancher von einem andern, der klüger als er war, diesen Vorzug mit Geld erkaufte. Diesen Wetteifer, welcher zwischen Karl V. und Franz I. die auch in den geringsten Dingen einander nacheiferten, sich zuerst äußerte, ernährten die Päbste dergestalt, daß auch die Fürstenthümer und Republiken, von welchen man

wegen der Eingeschränktheit ihrer Grenzen, wegen der Nothwendigkeit, ihren vortrefflichen Einrichtungen eine gehörige Gleichheit der Kirchengüter beyzufügen, wegen ihrer weisen Verordnungen, die den Kardinälen, in ihrem Vaterlande anders als im privat Stande zu erscheinen, ihren Anverwandten öffentliche Ehrenstellen zu erlangen, und in Kirchensachen ihre Stimme zu geben verbieten, und wegen so vieler guten Gesetze, die sie zur Erhaltung einer reinen und heilgen Kirchenzucht gemacht haben, nichts weniger hätte erwarten sollen, als ein ängstliches Verlangen nach dem so unnützen Schmuck, gleich andern Fürsten Kardinäle zu ernennen, dennoch darnach lechzten, und es mochte kosten was es wollte, sich denselben verschaften. Soviel vermag über die Seele der Menschen der einmal eingedruckte Begriff, so falsch er auch seyn mag, von eigener Würde und Größe 92).

XLI. Kurz darauf kam aus den nemlichen Quellen noch dieses hinzu, daß die päbstlichen Gesandten Kardinäle seyn sollten (XI). Vielleicht hatte man auf Seiten der Päbste mehr Grund hierzu. Denn der höchste Glanz der Würde, womit ein öffentlicher Gesandter in seinem Vaterlande bekleidet wird, gereicht gewißermaßen dem Fursten, der ihn sendet, zur Ehre. Daß man aber ein unveränderliches und immerwährendes Recht hierauf gründe, daß man ein nothwendiges Gesetz der Eintracht mit dem Pabst daraus mache, daß dieses zu einem glänzenden Vorwand diene, auf gleichen Rang mit

andern Fürsten Anspruch zu machen, daß man gegen den Gesandten selbst, wenn er zum Kardinalat befördert ist, mit Kirchenpfründen und Pensionen, die den Unterthanen, welche den Kirchen vorstehen, allein zugehören, verschwenderisch sey, ist unvernünftig und eitel.

XLII. Da die Päbste des wetteifernden Verlangens der Fürsten nach Kardinälen gewahr wurden 93), schritten sie langsamer zur Wahl derer von den Kronen empfohlenen Subjekte, und gaben vor, sie wollten ihre Langsamkeit dadurch ersetzen, daß sie solchen Personen die Kardinalswürde verliehen 94) die bey den Fürsten beliebter wären, und in höherem Werth stünden. Daher ist in unsern Tagen ein neues Geschlecht von Kardinälen entstanden, die sich *a Petitione* nennen, und nicht weniger unnütz, und fremden Staaten eben so beschwerlich sind, als die übrigen, die sich von der Krone benennen.

XLIII. Mit solchen Kunstgriffen gelang es dem Pabst, in unsern Zeiten, da er es am wenigsten erwarten konnte, sein und des Kardinalats Ansehn aufrecht zu erhalten, die Fürsten von sich abhängig und verbindlich zu machen, sich der Treue und des Gehorsams ihrer ansehnlichsten und reichsten Unterthanen zu versichern, und sich Minister und Räthe zu verschaffen, die von fremden Händen reichlich besoldet würden.

Welche Geduld kann so viel ertragen 95)!

XLIV. Ehe wir zum Schluß schreiten, wird es keine verlorene Mühe seyn, wenn wir von der verschiedenen Art, wie die Fürsten ihre Kardinäle wählen, etwas ausführlicher handeln; denn nur dieser Wahl wegen erhält sich noch in unsern Zeiten die Kardinalswürde bey Leben, und in Achtung.

XLV. Seit Honorius II. vom Jahr 1125. ist die Anzahl der Kardinäle jederzeit ungewiß und verschieden gewesen. Unter Nikolaus III. war sie gering, unter Bonifacius VIII. Johann XXII. und Sixtus IV. mäßig, zur Zeit der Kirchentrennung über alle Maßen groß. Nachher wurde sie von der Kirchenversammlung zu Basel eingeschränkt, von Leo X. Paul III. und IV. und Gregor XIII. vermehrt, und von Sixtus V. endlich auf siebenzig festgesezt. Das Concilium zu Basel, da es ihre Zahl auf 24 herabsezte, verordnete zugleich, was schon der H. Bernhard nach dem Stil seiner Zeiten 96) geschrieben hatte, daß die Kardinäle aus allen Gegenden der Christenheit, so viel möglich, (und zwar nur einer aus einer jeden National-Kirche) gewählt würden, damit der Pabst, als das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, in der Ausübung seiner dirigirenden Gewalt, von jedem Vorfall der besondern Kirchen-Kenntniß, und der Sache angemessenen und sichern Rath durch sie erhalten möchte 97) welche Vorsicht auch von der Tridentinischen Kirchenversammlung, in der nemlichen Absicht und mit wenig unterschiedenen Worten dem Pabste empfohlen wurde 98).

XLVI.

XLVI. Aus diesem Grunde, welchen einige neuere Schriftsteller für den mehr rühmlichen als wahren Ursprung der Kardinäle der Kronen halten 99), sehen wir, welche Pflichten und Eigenschaften, den Dekreten und dem Sinn der erwähnten Kirchenversammlungen gemäß (XLV) ihnen zukommen, und wie sie so ganz und gar davon abgewichen sind.

XLVII. Wir wollen hier nicht berühren, daß es sehr schwer ist, eine Pfarrey oder fromme Stiftung zu Rom (II. VII.) bey den äußersten Mündungen der Donau und des Tajo zu verwalten, an der Seite des Pabstes als Rath und Minister zu sitzen, und zugleich das Amt eines Oberallmosengebers in Frankreich zu vertreten, ein Theil und Mitglied eines Körpers zu seyn, dessen Haupt viele Grade der Länge von den übrigen Gliedern entfernt ist 100). Das zweyfache Amt der Kardinäle der Kronen, ihre National-Kirchen- und päbstliche Räthe, zum Besten ihrer besondern Kirchen (XLV. XLVI.) vorzustellen, beweiset nur allzuklar ihre wesentliche und unerläßliche Pflicht, zu Rom unausgesetzt zu residiren, und wie sie von dem einzigen Ziel ihrer ursprünglichen Stiftung abweichen (XLV.), wenn sie großer Bisthümer, und anderer, auch weltlicher Ehrenstellen wegen, oder aus eigener Ehrsucht, oder auf Verlangen der Fürsten beständig abwesend sind 101). Hieraus erhellet auch, daß, weil die Kardinäle der Kronen in der That nichts anderes sind, und nichts anderes seyn sollten, als

die so genannten (Kardinäle nach dem stolzen Beyspiel der Römischen Clientelen der großen Könige von Asien und Aegypten) Protectoren 192) und beider Pflichten und Aemter (XLV. XLVI.) die nemlichen 103) sind, sie auf eine eben so unnütze, als für die fremden Staaten beschwerliche Weise 103) in mehrere Personen getheilt und verdoppelt werden.

XLVIII. Ihre Eigenschaften anbelangend, wollen wir hier von der Heiligkeit, Gelehrsamkeit und Sittsamkeit, die man voraussetzen muß, keine Erwähnung thun, und nur dieses anmerken, daß sie in den wahren Geist der Disciplin der allgemeinen und ihrer besondern Kirchen eine tiefe Einsicht besitzen, und mit gleicher Standhaftigkeit, ohne je von der Wahrheit abzuweichen, beyde vertheidigen müßen; woher es erforderlich wäre, daß sie in Sachen ihrer eigenen Kirchen, worin sie sich in gewißen untern Aemtern üben könnten, eine richtige Erfahrung erlangten, und diese durch Proben bewiesen, ehe sie nach Rom giengen, und (weil es doch so seyn soll) zu der hohen Stufe der Kardinäle der Kronen erhoben würden.

XLIX. Wir sehen aber heut zu Tage ganz das Gegentheil. Es werden gemeiniglich von den Fürsten nur diejenigen zum Kardinalat bestimmt, welche sich durch das Alterthum ihres Geschlechts, durch das Ansehen ihrer Verwandtschaft, durch die Gunst ihrer Freunde, durch die Erhabenheit ihres Standes,

des, durch Reichthümer, und durch die Größe ihrer inhabenden Bisthümer vor alleu andern auszeichnen. Und diese residiren nicht etwa zu Rom, als die einzigen Repräsentanten ihrer National-Kirche (XLV), woraus sie gezogen sind, und als besondere Räthe des Pabsies, zur Beförderung des Wohls ihrer eigenen Kirchen, (XLV. XLVI. et seq.) sondern leben als Mitgenossen anderer von ihrer National-Kirche, in ihrem Vaterlande, und bey den Höfen prächtig, wie Fürsten geehrt, und in verschiedenen Oertern den Prinzen von königlichem Geblüte gleich geachtet 105).

L. Diese Anordnung der Fürsten unserer Zeiten scheint in Wahrheit dem innern Wesen der Sachen, der Gerechtigkeit, die sie andern schuldig sind, und auch ihrem eigenen Nutzen zu widersprechen. Denn wer wird nicht (wenn man auch den heiligen Orden nicht in Betrachtung ziehet) gestehen, daß in der That ein Erzbischof von Lyon, von Reims, von Paris, von Burges in Frankreich, von Meiland, Neapel, Palermo in Italien, von Sevilla, Toledo, mit dem Patriarchat von Westindien, in Spanien, ein Bischof von Coimbra, ein Patriarch von Lissabon in Portugal, ein Bischof von Basel, von Salzburg, von Brixen, von Trient in Teutschland, ein Primas in Polen, in den Niederlanden, in Ungarn, mehr seyen, als ein Pfaffe oder Mönch, der in den Stiftchen S. Johann ante Portam latinam, der H. Pudentiana, des H. Lorenz in Pane e Perna, da dergleichen Kirchen sieben zu Rom

sind

sind? (II. X). Wer wird leugnen, daß ein Churfürst des h. römischen Reichs, ein Prinz von königlichem Geblüte, der Großfeldherr von Polen und Litthauen, mehr sagen will, als einer der Siebenzig, die ihre Wahlstimme zu einem Fürstenthum geben, welches, so ansehnlich es auch seyn mag, eins von zehen ist, woraus Italien bestehet? (IV). Wer hat nicht einen größern Begrif von einem Großkanzler, von einem General-Controleur, von einem Feldmarschall, von einem Connetable zu Paris, von einem obersten Präsidenten des Raths von Castilien, und von Indien zu Madrid, von einem Vice-Kanzler zu Wien, von einem General-Gouverneur Europäischer Besitzungen in Asien, von einem Vicekönig in Amerika, von einem ersten Minister in einem jeden Staat, als von einem Prosecretario der Bittschriften, oder Breven, von einem Pro-Tesoriere, Präfekt der Consulta, und vom Buon Governo zu Rom, von den Legaten zu Bologna, Ferrara und Avignon und Präsidenten von Urbino, die sich insgesammt Kardinäle nennen? (V. VI. XIII.) Wer wird endlich sagen, daß ein jeder der Großen in einem der ausgebreitesten Königreiche, mit den Großen eines engeren und minder mächtigen Staats, wie der Kirchenstaat ist, verglichen, nicht größer, oder wenigstens nicht geringer sey, als diese, ob sie gleich ihre Erhöhung einem Fürsten zu verdanken haben, der zugleich Pabst ist (V. VI. VII.)

LI. Wenn es aber vernünftig und gerecht war,

 daß

daß die Fürsten ohne weiteres Bedenken verordneten, daß hinführo Niemand, als ihre gebohrene Unterthanen, und wer irgend sich darunter zu rechnen privilegirt ist, ein Bisthum oder einige andere geistliche Würde in ihren Staaten besitzen könne; so ist es hingegen der Gerechtigkeit und Vernunft gar nicht angemessen, daß die nemlichen Fürsten den Unterthanen des Kirchenstaates 106) durch das Mittel so vieler Arten der Wahl (XL. XLII.) das Recht schmälern, zu den höchsten Stufen ihres Vaterlandes, und was mit nichts zu vergleichen ist, zu der Wahl dessen, der über sie herrschen soll, zu concurriren.

LII. Nicht minder handeln die Fürsten unserer Zeiten wider ihren eigenen Nutzen, da sie mehrere Kardinäle verlangen, sie insgesammt in ihrem Lande behalten, selbst den Prinzen von königlichem Geblüte gleich achten (XLIX.) und eine so seltsame Würde, die vom Pabste herstammt 107) über einen jeden Rang, den sie selbst in ihren Staaten errichtet und verliehen haben (XIX.) erheben, und zur Wollust und Pracht mit solchen Gütern und Schätzen überhäufen, die zu einem heiligen Gebrauch bestimmt sind 108); da sie unermüdete Ausspäher, und gewaltthätige Verfolger aller derer, die Muth genug haben, in Kirchensachen die Majestät des Fürstenthums zu vertheidigen 109), in ihrem Busen ernähren; da sie gebohrene Unterthanen, welche durch einen öffentlichen Eidschwur unter fremde Herrschaft, der sie in allen gehorchen, übergegangen

sind,

sind, 110) bey jeder Gelegenheit auf das feyerlichste verehren 111); da sie durch die Bewilligung eines ungerechten Vorzugs ihre Bischöffe vor dem Angesicht des Volks erniedrigen und verächtlich machen, obgleich ihrer eigenen Einsicht gemäß kein wirksameres Mittel, die Kirche zu reformiren, und alles zur ursprünglichen Vollkommenheit zurückzuführen, (XL.) erdacht werden kann, als das Gegentheil.

LIII. Ein glänzendes und großmüthiges Beyspiel gab hierin vor kurzem den andern Fürsten der König beyder Sicilien, ein Monarch, der an Wohlfahrt seiner Staaten, und an seltener Weisheit bürgerlicher Regierung einer der ansehnlichsten und mächtigsten in Europa ist, welcher sich über dergleichen Larven und Chimeren königlich hinaussetzte, 112) den Kardinälen an seinem Hofe sparsamere und bescheidenere Ehrenbezeugungen, ihrem alten Stande der Priester und Diakonen gemäß 113) anwies, und alles dahin veranstaltete, den Erzbischoff seiner Hauptstadt, ob er gleich kein Kardinal ist, 114) zu erheben, und nicht nur ihn, sondern durch ihn auch alle Bischöffe seiner ausgebreiteten Staaten in den Augen der Völker ehrwürdig zu machen.

LIV. Auf der andern Seite, gleichfalls in der Nachbarschaft von Rom 115) erhuben sich, sobald mit der Erlöschung des regierenden Hauses Medici die öftern Kardinalswahlen, und die besondern Ehren-

bezeugungen gegen diese Würde aufhörten, unter den toskanischen Bischöffen helle Lichter der Heiligkeit, der christlichen Liebe, des gottseligen Eifers, und das eines bessern belehrte und kluge Volk 116) kehrte so gleich zu dem natürlichen Gehorsam und zur gebührenden Verehrung der Bischöffe zurück. Es wird auch hierin nie eine Aenderung zu befürchten seyn; denn die Erhabenheit der bischöfflichen Würde und Gewalt über einen jeden andern Rang der Kirche, wurde gleich von Anfang von dem regierenden Fürsten 117) der sich von der wahren Frömmigkeit leiten, und von keinem Aberglauben täuschen läßt, als ein Grundsatz betrachtet, welcher der stärkste und wirksamste wäre, alle die Knoten, womit die Freyheit seiner Kirche verwickelt, und gefesselt war, zu durchschneiden und aufzulösen, und sich hierdurch zu so vielen heilsamen Verordnungen, die Karls des großen, seines ruhmvollen Vorgängers, würdig sind, und ihn über alle Fürsten seiner Zeiten erheben, den Weg zu bahnen.

LV. Es ist auch nicht lang, daß in einem entferntern Lande ein gewißer Staatsminister, dem nicht nur die Hoheit seines Charakters, sondern auch die tief gegründete Erhabenheit seiner Rathschläge großen Ruhm erworben haben, mit eben so vielem Ernst als Beredsamkeit auftrat, seinen Herrn, welcher der mächtigste in Europa ist, zu bewegen, daß er durch sein Beyspiel alle Fürsten ermunterte, auf eine jede Generation von Kardinälen freywillig und auf ewig verzicht zu thun.

Aber die frohen Wünsche trug der Wind auf seinen Flügeln weg 118).

LVI. Und in Wahrheit hatten die Fürsten nie gerechtere und wichtigere Ursache, vor den Augen ihrer Unterthanen, besonders des Adels, der Kardinalswürde die Achtung zu benehmen, als heut zu Tag; weil sie nie gefährlicher und schädlicher gewesen ist. Da sie in vorigen Zeiten mit den fürstlichen Personen selbst vereint war (XXXVII), wurde sie von ihrem hohen Charakter übertroffen und gänzlich verschlungen; da aber in unsern Zeiten die größten und mächtigsten ihrer Unterthanen, oder derselben Anverwandten (XLIX) damit beehrt werden, so wird die Fürstliche Würde (wie unvorsichtig!) durch sie niedergeschlagen. Und wirklich, welcher Minister oder Rath, deßen Sohn, Bruder, oder Enkel ein junger Prälat ist, wird sich fest und unbeweglich erhalten, wenn es darauf ankömmt, in Sachen, die dem Pabst unangenehm und nachtheilig sind, Widerstand zu thun, oder sie seinem Fürsten anzurathen? 119). Welcher Beichtvater einer Königin wird bey dem Anblick des bevorstehenden Kardinalshuthes die Treue seines furchtbaren Amtes rein und unverletzt erhalten! Welcher Lehrer eines jungen Prinzen, durch den Purpur bestochen, wird seinem Zöglinge die unverfälschten Quellen und die Misbräuche der Kirchenzucht aufrichtig eröfnen?

Quis talia fando
Temperet a lacrymis?

LVII. Der betrügliche Wahn, durch eine größere Anzahl ernannter Kardinäle größern Antheil an der Wahl und Gunst des Pabstes zu erlangen, sollte die mächtigen und weisen Fürsten nicht im geringsten stören. Denn wenn sie sich auch auf die Treue ihrer Kardinäle, welche im Conclave mit andern eng eingeschloßen sind, verlaßen könnten, so würde ihnen dennoch in unsern Zeiten kein wesentlicher Vortheil daraus erwachsen 120). Die Grenzen des Priesterthums (XL.) und besonders des dirigirenden Primats (LI). sind eben so allgemein bekannt, als das gegründete Ziel, wie weit die weltliche Gewalt in Kirchensachen sich erstrecken kann und muß, und die vernünftige Freyheit, deren sie sich in Ansehung einer jeden besondern Kirche bedienen kann. Die Magisträte und öffentlichen Minister bewachen diese Grenzen; die Universitäten und hohen Schulen, die von klugem, und gelehrigem Eifer beseelten Bischöffe und Klerisey, und die von Aberglauben freyen und treuen Völker erthönen davon. Also ist nicht die geringste Veränderung, wie die Erfahrung vor kurzem bewiesen hat, 121) in unsern Zeiten zu befürchten, es mag Pabst seyn, wer da will.

LVIII. Und noch viel weniger haben sich die Fürsten unserer Zeiten um ihn als Fürsten zu bekümmern; denn er ist nicht mehr, wie ehedem im Stande, bald den Französischen Königen, bald den Kaisern beyzutreten, oder mit orientalischen Monarchen, und andern barbarischen Eroberern verschiedener Art die Hand im Spiel zu haben, Europa zu trennen. Es

sind nicht mehr die Zeiten, bald mit den Beherrschern beyder Sicilien, bald mit den Fürsten der Lombardie gemeine Sache zu machen, um hierdurch Italien zu entkräften, und unter allen Völkern insgesammt durch Proceßhändel, Intriquen, und Kirchenbann Uneinigkeit, Furcht und Schrecken auszustreuen, um sich das Ansehen eines fürchterlichen, mächtigen, und achtbaren Monarchen zu geben. Heutzutag hat sich die Welt ganz erneuert. Die Denkart der Völker hat sich umgebildet, die Staatsklugheit der Fürsten verfeinert, die innere Einrichtung der Staaten verändert. Eigene Waffen, unzählige Kriegsheere, die sowohl in Friedens, als in Kriegszeiten besoldet und geübt werden, Schätze, die theils aus dem natürlichen Schoos der Länder, theils aus dem Handel zufließen, das beständige Beobachten, und Abwägen wechselseitiger Macht, kleine und große Kriege, und Wiederaussöhnung, einfache und unmittelbare Friedensschlüße, geben und erhalten die Provinzen und Reiche. Heut zu Tage schließen sich aneinander, und verehren sich die nördlichen, westlichen, und südlichen Potentaten von Europa. Die vielen Schwierigkeiten, die man in den Weg gelegt hat, und was das Ansehen des Pabstes in den Staaten der Fürsten noch mehr zu schwächen beyträgt, auch selbst die Uneinigkeit der Meynungen und Sekten, haben diese Verbindungen weder hindern, noch trennen können. Nicht mehr Rom, 122) sondern Paris, Wien, Berlin, London, und Petersburg sind heut zu Tag der Mittelpunkt und die Triebfedern aller öffentlichen Verhandlungen. Beweise

weise vom Verfall des päbstlichen Ansehens in Europens, und sogar Italiens Angelegenheiten geben uns das verminderte Gewicht der Apostolischen Gesandten in den letzten Friedenscongressen, wo man sie höchstens nur der Ehre wegen eingeladen, und die feindlichen Kriegsheere, welche in dem letzten Italienischen Kriege bey den verschiedenen Abwechselungen des Glücks nach ihrem Gefallen den Kirchenstaat durchstreiften und plünderten. 123).

LIX. Da also die ungeheuere Meynung von der allgemeinen Monarchie der Päbste in geistlichen Sachen (XXIV. XXV. XXVI) durch eine vernünftigere Denkungsart und durch die Kritik gänzlich überwunden und unterjocht worden, und ihr Unvermögen in weltlichen Dingen allgemein bekannt ist, auch selbst die Päbste, obgleich der äußere Schein ihrer alten Erhöhung sich bey den Höfen noch erhält, von einem und dem andern überzeugt sind; so schränken sie sich allmälig in geistlichen Sachen auf solche Dinge ein, die sie thun zu können glauben, oder auf solche, die der allgemeinen Kirche nützlich sind; und was das weltliche der Staaten der Fürsten anbelangt, haben sie schon längst aufgehört, sich darum zu bekümmern; ja sie haben sich als Fürsten sehr klüglich auf die Verbeßerung ihres eigenen Staats verwandt 124); und weil sie die vielen Wege, wodurch das Gold aus allen Gegenden der Welt ohne ihre Mühe und wegen anderer Unklugheit ihnen in den Schoos ströhmte, verstopft sehen, befleißigen sie sich jetzt mit vieler Sorgfalt, ihre eigenen

Kräfte

Kräfte zu erwecken und zu beleben. Sie beweisen Klugheit gegen die Fürsteu, Sanftmuth gegen ihre Unterthanen, Bescheidenheit und Höfligkeit gegen jede Gattung von Personen, selbst die nicht ausgenommen, die außer der Einigkeit der Kirche gebohren sind. Kein Stolz mehr, keine Anmaßung fremder Rechte, keine Gewaltthätigkeit, sondern ein Geist der Sanftmuth, der Gerechtigkeit, der Liebe leuchtet aus ihnen hervor nicht ohne allgemeine Verwunderung.

LX. Dem Pabste und der Kirche zu Rom die in den ersten Zeiten so sehr verdiente Ehrfurcht der Nationen, wodurch sie waffenlos uud schwach so viele Könige uud wilde Völker zu entwafnen und zu besänftigen im Stande waren, wiederherzustellen, hierzu fehlt nichts mehr, als daß die Fürsten unserer Zeiten den Stolz und Hochmuth der Kardinäle demüthigen. Es wäre daher einmal Zeit, daß die Fürsten, welche in allen übrigen Staatssachen so viele Weisheit bezeigen, von ihren eiteln und abgöttischen Liebkosungen abstünden, daß sie einen würdigern Gegenstand hierzu wählten, und sich nicht mehr darum bekümmerten, auf eine ungebührliche Art von Priestern und Diakonen der Römischen Kirche umringt zu seyn (II. VIII. X. XI) weil sie Kardinäle heißen; daß sie aufhörten, mit Worten oder Handlungen in und außer ihren Staaten allzugroße Achtung für die Kardinalswürde zu bezeigen (XLIX). Sie würden dem Pabste sogleich das lezte und stärkste Mittel, womit er sie, wider alle

wahrscheinliche Vermuthung in diesen Zeiten, unterjocht und gefeßelt hält, (XLIII) aus den Händen fallen sehen. Und wenn es manchesmal geschehen sollte (welcher Fall jedoch selten sey) daß Kardinäle in ihre Staaten kommen müßten, so seyen ihre Ehrenbezeugungen gegen sie bescheiden (LIII) wie gegen Mitglieder der Geistlichkeit des ersten Bischöflichen Stuhls (II) wie gegen päbstliche Räthe, die nicht die vornehmsten, nicht die nothwendigen sind (denn diese sind die Bischöffe (XII) sondern die beständig an der Seite des Pabstes sitzen; so verehren sie nur immerhin dieselben, als Erwähler des sichtbaren Hauptes der allgemeinen Kirche, der zugleich ein Fürst ist; (IV. XVI. XVII.) so beweisen sie ihnen die den Großen eines ansehnlichen Italienischen Fürstenthums gebührende Ehre (V XIX); aber die ihnen bezeigte Ehre erhebe sie nicht über ihre eigenen Bischöffe (XXIII. LIII. LIV.) nicht über die öffentlichen Gesandten 125), sondern etwa ein wenig über die Domherrn der Stifter in Teutschland, und die Woywoden in Polen (XVI. XVIII.) weil bey ihnen das Wahlrecht wichtiger, und sowohl die Anzahl der Wahlherrn, als der wählbaren mehr eingeschränkt ist; jedoch müßen sie dieselben den Großen ihres eigenen Staats nicht nachsetzen. (XIX. XX. XXI.)

LXI. Uebrigens mögen die Kardinäle immerhin seyn, was sie zu Rom und in den päbstlichen Staaten seyn wollen.

Anmerkungen.

1) Diese sind der Poenitentiarius major, und Vicarius, ob dieser gleich auf die Stadt Rom allein eingeschränckt ist, und alle diejenigen, welche Präfektur und Stimme haben in den Consistorial und anderen Congregationen, die von dem Concilio, von der Residenz der Bischöffe, von den Bischöffen und regulirten Geistlichkeit, vom Examen der Bischöffe, von der Klosterzucht, von der apostolischen Visitation, von der Fortpflanzung des Glaubens, von den Kirchenceremonien, von den Ablässen und heiligen Reliquien, vom heiligen Inquisitionsamte, und vom Index benannt werden.

2) Diese sind der Kardinal Camerlengo, der Prouditore, der Pro-Tesoriere, der Pro-Datario, der Viceancelliere, die Präfekte der Congregationen del Buon Governo, der Consulta, die Stimme habende Beysitzer, wenn über den Seestrand, und über die Flüße, über das Münzwesen, über die Grenzscheidung, über den Bau der Peterskirche, über die Hof-Etiquette, über den Staat von Avignon, und über Loreto berathschlaget wird, die Vorsitzer in allen Gerichten, die Legaten zu Bologna, Ravenna, Ferrara, Avignon, und der Präsident zu Urbino.

3) Kardinäle von vermischter Art sind, der Präfekt der Immunitäten, ob man gleich zu Rom

alles

alles ins geistliche verwandelen will, der Staatssecretär, die Pro-Secretäre der Bittschriften und der Breven, der Bibliothekar der heiligen Kirche. Die Klostergeistlichen, welche jederzeit dem römischen Hof in allem nachgeäfft haben, haben auch in ihren Klöstern diese Eintheilung angenommen, und einen Theil der Mönche von der Observanz (Padri di oblervanza) andere von der Regierung (Padri di governo) benannt.

4) Cardinalis, praecipuus, principalis. Servius ad Aeneid. Vitruv. Lib. 4. c. 8. August. Lib. 1. de Bapt.

5) Bellarm. Lib. 1. de Cleric. c. 16.

6) Onupurius Panvin. Lib. de Card. Titulis.

7) Lib. 12. Epist. et passim relat. apud Grat. c. 5. Dist. 71. Concil. Rom. ann. 769. Dieser Name findet sich vor dem Pabst Gelasius nicht, als in untergeschobenen Dokumenten. S. Van-Espen Iuris Eccles. univ. P. 1. Tit. 22. c. 1. n. 9.

8) Cap. Caroli M. Lib. 1. C. 139. Du Cange Glossarium med. et infim. Verbo Diaconia. Fleury Lib. 36. n. 16.

9) Gregor. M. Lib. 5. Epist 4. et alibi passim. Diur. Rom. c. 3. t. 11. Ivo Carn. Ep. 131. Adam Brem. c. 215.

10. Baluz. in Not. ad Ant. August. de Emin. Grat. dist. 7. c 5. Florent. ad Tit. Decret. De Transl. Episc. Sarpi Trattato de' Beneficj. n. 12.

11.

11. Gelasius I, can. 4. dist. 24.

12. Thomassin. Discip. eccl. P. 1. Lib. 2. cap. 115.

13. Constitutio Ioannis VIII. edita a Baronio anno 880. n. 8 Van-Espen loco cit. Ducange Litt. C. Bellarm. loco cit.

14. Epist. Ioannis VIII. c. 99.

15. Muratori Dissert. 61.

16. Apud Attonem, Ed. Vercellensis.

17. Giannoni Storia civile del Regno di Napoli L. I. c. 12.

18. Can. 54 Concil. Meldensis. anno 845. Traité de l' origine des Cardinaux 1670.

19. Thomassin de Benef. Lib. 1. part. 2, cap. 114

20. Pius V. in Constit. 13. Kal. Martii 1557. juxta Card. De Petra in Comment. ad Constit. 15. Eug. IV.

21 Sonst müßte man behaupten, die Römer seyen in geistlichen Dingen von einem würdigern Charakter, als andere Christen; denn ihre Kirchendiener würden etwas größeres seyn, als der anderen Christen ihre, welches ganz absurd ist.

Das

Das Presbyterium, wovon der H. Cornelius in seinem 55 Brief an den H. Cyprian spricht, war nichts anders, als das heutige Collegium der Cardinäle, nemlich der Römische Klerus, welcher aus Priestern und Kardinälen bestand, der in den Amtsverrichtungen und Pflichten von der Geistlichkeit anderer Kirchen des ganzen Christenthums nicht unterschieden, und keineswegs über die Bischöffe erhoben war, wie Pamelius über die angeführten Briefe anmerkt. *Ipsum etenim*, sagt Van-Espen in der oberwähnten Stelle, *ecclesiae Romanae eo modo constituebant, quo aliarum particularium ecclesiarum Presbyteri et Diaconi suae respectivae ecclesiae Clerum conficiebant, nulla quoque supra reliquos praerogativa in illa qualitate eminebant.*

Si consideremus Ordinem, sagt der Kardinal Bellarminus selbst in angeführter Stelle, *non dubium, pariter si jurisdictionem, considerando episcopum in sua Dioecesi, et Cardinalem in suo Titulo, primus amplissimam habet tanquam proprius, et ordinarius Pastor ferendi leges, dispensandi, puniendi, indulgendi, alter in suo Titulo, veluti Parochus Episcopo subjectus, nihil potest, nisi quantum Episcopus ei permiserit.*

22. *Et si bene consideretur*, sagt auch der Kardinal Jacobatius selbst, *non videtur ordo nec gradus ecclesiasticus Hierarchiae a Christo in-*

institutae nec ordini, aut gradui Apostolorum succedens, ut Episcopatus, et Sacerdotium. Nam de statu Hierarchico ecclesiae non sunt, nisi duo gradus, sive status, Praelatorum majorum videlicet, qui succedunt Apostolis, ut sunt Episcopi, Archiepiscopi et superiores, et minorum scilicet qui successores sunt 72 Discipulorum, qui dicuntur Praelati secundi ordinis, quales sunt Presbyteri curati. Iacobatius de Concilio Lib. I. de Cardinalibus, et Patriarchis.

Nous ne devons pas oublier, que la Dignitè de Cardinal telle qu' elle est depuis plusieurs siécles, n' est que d'institution humaine, qui ne l' elevera jamais au dessus de l' Episcopat, dont la Dignité est d' institution Divine, par consequent le Cardinalat (abstraction faite de son origine) dieses heißt in einer Kirche oder frommen Stiftung incardinirt seyn, *n' ayant point d' office, qui soit dans l' ordre de la Hierarchie instituée par Iesus Christ, n' est point, à proprement parler, un Benefice. Hericourt Loix eccles. de France p. 1. 5. in notis n. 2.*

23. Wie viele haben nicht den Titel eines Kardinals getragen, ohne die höhern Weihen empfangen zu haben! Sie waren wirkliche Kardinäle, und doch kann man sie nicht unter die Hierarchie der Kirche rechnen.

24. Onuphrius Panvinius p. 13, Lib. de Episc. tit. de Diacon. Cardinal.

25 Anastas. Biblioth.

26. Petrus Damianus Lib. 2, ep. 1 Thomassin supra. Rit. Rom, apud Baronium.

27. Die Bischöffe in partibus infidelium wurden von dem berühmten Gerson Misgeburten (Monstra) und Wunderdinge von dem berühmten Kardinal von Lothringen genannt. Siehe, was hiervon geschrieben stehet im XXX Band der Raccolta di Scritture di Regia giurisdizione.

28) *Argumenta*, sagt Van-Espen loc. cit. *ubique sparsa, quibus Cardinalitia dignitas adstruitur, in hoc unum recidunt, quod ipsorum consilio et opera negotia non tantum Romanae Ecclesiae, sed uniuersalis expediantur.*

29. Jeder Kardinal, sagt de Luca, der selbst ein Kardinal war, wird am Hof und in Gegenwart des Pabstes als ein vor andern ausgezeichneter Bürger, oder Curialis vom ersten Rang angesehen. Und gleich darauf setzt er hinzu: in unsern Zeiten, und seit einigen Jahrhunderten hat sich die Kardinalswürde vergrößert, und ist weit über die Bischöffe hinangestiegen, weil sie den Pabst wählen und dazu gewählt werden können, und wegen einiger Theilnehmung (man merke diese Worte) an der Regierung der allgemeinen Kirche, und des weltlichen Für-

Fürstenthums der Kirche. De Luca, Vescovo pratico c. 5. n. 12. womit der oberwähnte Jacobatius übereinstimmt Lib. 1. de Cardin.

30. Concil. Lateran. V.

31. Das Amt eines päbstlichen Raths verrichten die Kardinäle entweder in den besondern Congregationen, oder im Consistorio. Die verschiedenen Congregationen, worin die Kardinäle zu Rom ihre Hauptbeschäftigungen finden, sind nichts anderes, als berathschlagende Versammlungen, und ihre Rathschlüße sind in Ansehung des Pabstes nichts anders als rathgebende Stimmen, und haben in Ansehung anderer nur so viel Kraft, als sie durch die Aufnahme der Bischöffe und der Fürsten erhalten. Wobey dieses sonderbar ist, daß die Fürsten, welche die Entschließungen der erwähnten Congregationen gänzlich verwerfen, wie in Frankreich, oder wie in Teutschland, weislich einschränken, oder wie in den Niederlanden und anderswo überall klüglich vermeiden, dennoch die Kardinäle, deren Würde in nichts anderm bestehet, als Mitglieder dieser Congregationen zu seyn, über die Gebühr ehren, und begierig verlangen.

Das Consistorium ist nichts anders, als eine Versammlung der Kardinäle, sammt einem bald größern, bald geringern Theil der Prälaten, vor dem Pabst. Es ist entweder ordentlich, oder außerordentlich. Im ersten werden die erledigten Kathedralkirchen besetzt, die Consistorial-Benefizien verliehen, und die eben so benannten Gerichtshändel

geschlichtet. Es pflegt hier alles meistens auf pure Formalitäten hinauszulaufen; denn was hier vorkommt, ist schon in den verschiedenen vorbereitenden Congregationen, besonders in der Consistorial-Versammlung, untersucht, und angeordnet worden. In dem außerordentlichen Consistorio, es mag öffentlich, oder geheim seyn, werden die wichtigsten Sachen, und solche, die zur allemeinen Kirche gehören, behandelt und entschieden. Aber auch hier haben die Kardinäle keine entscheidende Stimme. Petr. de Marca Lib. I. de Conc. c. 9. n. 1 et 8. und unter andern Ursachen beweiset diese allein schon, daß die Versammlungen des Consistoriums keine Concilien sind, ob sie gleich auch aus Bischöffen bestehen; denn hierzu ist erforderlich, daß die Stimmen der Mitglieder entscheidend seyen, und nicht von einem allein verworfen werden können. Hierzu kommt noch, daß nach den Grundsätzen der Gallicanischen, und endlich auch aller übrigen Kirchen keine Consistorial-Verordnung als ein verbindendes Gesetz angenommen wird, als wenn sie von den Bischöffen synodalisch geprüft, und angenommen, und durch die Bewilligung der Fürsten bestätiget worden ist. Pit. Liberté de l' eglise Gallicane. Bossuet Defense.

Les Cardinaux Pretres, *et Diacres*, sagt Hericourt loco cit. *ne sont dans leur origine*, *que des Titulaires des Eglises de Rome et les Cardinaux evêques les Titulaires des Eglises voisines*; *par conse-*

sequent si l' on s'attachait a l'ordre Hierarchique, les Cardinaux eveques ne seraient qu' apres les Patriarches, les Primats et les Metropolitains, et autres Cardinaux apres les eveques.

Frankreich welches von diesen guten Grundsätzen nie abgewichen ist, war dennoch vor Kurzem von der bösen Seuche, die es sehr schicklich Cardinalomanie nannte, angesteckt; allein zum Glück ist es durch den weltbekannten Vorfall des Kardinals von Rohan zur Ausübung seiner Grundsätze zurückgewiesen worden. Aller Streit hierüber wurde von der Tridentinischen Kirchenversammlung entschieden, da sie in der 23 Seßion, c. 13 de Resid. verordnete, daß die Kardinal-Bischöffe nicht zu Rom, sondern in ihrem Kirchsprengel residirten; wodurch der Vorzug des Bischöflichen Amtes vor jenem eines Kardinals, als päbstlicher Rath betrachtet, augenscheinlich erhellet.

32. L. 13. 14. Cod. Theodos. de Episc. Ecclesiis. et Clericis L. 8. Cod. Iustin. de Ep. et cler.

33. Diese Benennung pflegte Eugenius IV. den Kardinälen zu geben.

34. Und in Wahrheit kann wohl der Pabst einen Prälaten, der auch noch so geschickt sey, über die Lebensmittel und den Korn-Vorrath zu wachen, in Monte Citorio und in der Ruota Rechnung abzu-

legen, dem Kriegs- und Seewesen vorzustehen, und die Regierung verschiedener Städte des Kirchenstaats besonders der Stadt Rom, wo er den besten Theil seines Lebens zugebracht hat, zu verwalten, kann er wohl, sage ich, einen solchen Prälaten sogleich in einen geübten Theologen, in einen Kanonisten, in einen Kirchenvater verwandeln, der fähig sey, in den schwersten Sachen der allgemeinen Kirche Rath zu geben?

Wir wollen hier auch anmerken, daß die Fürsten, welche durch weise Gesetze verbieten, oder doch augenscheinlich es nicht gern sehen, daß ihre Unterthanen in den Sold anderer Fürsten übergehen, dennoch ihren Geistlichen es nicht nur erlauben, sondern ihr Vorhaben mit kräftigen Empfehlungen, und reichen Pfründen, welche nur denen gebühren, die ihrer eigenen Kirche, und dem Staat dienen, unterstützen, sogar auch wenn jene (wie wir jetzt in Italien ein ganz besonderes Beyspiel haben) in weltliche Dienste eines andern Fürsten treten, dem es in seinem Staate weder an geschickten Unterthanen, noch an Einkünften fehlt, die Aemter zu besetzen. Dieses ist, deucht mich, das nemliche, als wenn der König von Franckreich oder der Kaiser einen seiner Unterthanen mit Begünstigungen und Schätzen überhäufte, weil er Admiral in England, oder ein Feldherr unter den Preußen und Türken würde.

35. Wenn sie Kardinäle geworden sind, bleiben sie bey ihrem Amte und setzen nur vor ihren gewöhn-

wöhnlichen Titel die Sylbe Pro, z. B. Pro-Uditore ec.

36. Luc. 6, 14.

37. C. *Sacrosanctae* 2. Dist. 22.

38. Vita S. Gregor. L. 1. c. 7.

Vor dem eilften Jahrhundert finden sich keine fremden Kardinäle, und die ersten wurden aus dem Kloster von Monte Caßino gezogen. Giacon Tom. I.

39. Barbosa Lib. I. Iuris Eccl. c. 3. n. 17. Lud. Gomesius in Proemio ad Regulas Cancellariae. Cohelius in Notitia Cardinalium. Aliquem, sagte Johann XXII. zu Philipp König von Frankreich, nominatum ad Cardinalatum, quantum in nobis fuit, admisimus, quem non sic admisimus ad Archiepiscopalis apicem dignitatis. Rainald. an. 1331. n. 32.

40. Luc. 9. 18.

41. Vide per totum Collect. Isid. Mercat. relat. passim apud Grat. Gregorii VII. *Dictata* seu Ep. ad Herim. episc. Epist. Innocentii III. Tom. I. wo er sagt, er sey bestimmt, nicht nur die geistlichen Sachen, *sed totum seculum*, zu richten. Fevret Traité de l'Abus.

42. Matth. 22. c. 15. 21.

43. Cap. *Solitae* de Maiori et Obed. Cap. Unam sanctam de Tregua et pace in 6.

44. *C'est depuis le Pontificat de Gregoire VII., que les chefs de la Religion* franchissaient *criminellement les limites que le ciel avait prescrites. Las d' edifier l' Univers*

 par

par leur pieté, commencerent à l' etonner par leur ambition. Au gré de leurs passions la Chretienté etait un empire, dont ils etaient les Maitres, ils ne regardaient les Trônes, que comme des Fiefs de leur Thiare, et Rome moderne avec des Bulles voulut disposer aussi souverainement des Couronnes que l' ancienne Rome l' avait fait avec les Armes. Ces odieuses pretensions reglerent les demarches de la Cour Romaine. Les Rois assés genereux pour soutenir les droits du Diademe, furent excommuniés, deposés, et leurs sujets delivrés du serment de fidelité. De lors le lien precieux, qui unissait ces Souverains et les Peuples, fut rompu, et les nations ne virent plus que des Tyrans dans leurs maitres. Les Couronnes furent chancellantes sur la tête des plus grands monarques et les jours des meilleurs Rois en peril. La Revolte appuyée sur un saint motif, et assurée de l' impunité ne connut plus de bornes. De Real Science du Gouvernement Tom 7. ch. 5.

45. Heinrich IV.

46. Friederich der Rothbart.

47. Onuph. Panvin. loc. cit.

48. Van-Espen supra. So that Alexander III. da er Konrad Erzbischof von Maynz zum Kardinal-Bischof von S. Sabina creirte.

49. Concil. Tom 9. pag. 742. 835. 992.

50. Vide Tomos Concil. ab anno 300 usque ad ann. 1100. Innocent. II. anno 1240. scribebat:

bat: Convocato fratrum nostrorum Episcoporum et Cardinalium Concilio. Rainald. loc. cit.

51. Von Nikolaus II.

52. Nikolaus II. in der römischen Kirchenversammlung des Jahrs 1059. bewilligte den Kardinälen zuerst das Recht, den Pabst zu wählen, aber in Gesellschaft des Klerus und des Volks. Alexander III. schränkte dieses Recht in der Lateranischen Kirchenversammlung 1171. auf das Collegium der Kardinäle allein ein, welches von Gregor X. in der Kirchenversammlung zu Lyon 1274. und von Klemens V. im Concilio zu Vienne 1311. bestätiget, und nachher jederzeit beobachtet worden ist.

53. Bellarminus in der angeführten Stelle sagt: Postea tamen mutatus est ordo, et coepit, Cardinales Episcopis anteponi, et Episcopatum gradum esse ad Cardinalatum, cuius mutationis duplex ratio assignari potest: Devolutio ad solos Cardinales electionis Pontificis. Nam quo tempore Pontifices eligebant Imperatores, vel Clerus, vel Populus, non est mirum, si non tanti fuerint Cardinales. Altera causa est, quod soli Cardinales coeperint adesse Pontifici in Conciliis, nam antea Cardinales neque soli, neque primarii Consiliarii erant Pontificis; siquidem in primis sexcentis, vel octingentis annis Pontifice; ad maiora negotia ecclesiae judicanda cogebant Concilia Nationalia Episcoporum Italiae, quibus conciliis intererant quidem Cardinales Presbyteri, sed tamen primus locus episcoporum erat (vide Tomos Conciliorum ab an-

no 300 ad 800). Quo circa non erat ratio, cur eo tempore Cardinales Presbyteri Episcopis anteponerentur, cum eo tempore non minus immo magis Pontificem juvarent in ecclesia universali regenda Episcopi, quam Cardinales. At postea creverunt negotia ecclesiae Romanae, praesertim cum accessisset Principatus temporalis tempore Pipini, et Caroli magni, proinde egebat summus Pontifex consiliariorum ope multo saepius, quam antea. Neque poterat tam saepe convocare Concilia Episcoporum, cum necesse erat. Concilia enim vix tertio quoque anno cogi poterant. Pontifex enim quolibet anno egebat concilio. Itaque usu docente, et necessitate cogente his postremis annis 600, vel 700 coeperunt paulatim omitti Concilia Episcopalia, et res tota redigi ad Senatum Cardinalium.

Die Gemeinschaft aller Nationen untereinander, wodurch in unsern Zeiten Palermo und Petersburg, Lissabon und Belgrad einander näher gekommen sind, als in den alten barbarischen Zeiten die Städte, Flecken, und Kastelle der nemlichen Länder unter einander waren, hat die Versammlungen der National-Concilien minder nothwendig, und im Nothfall leichter gemacht; minder nothwendig, weil nach der Tridentinischen Kirchenversammlung die Kirchenzucht einem Theil nach wiederhergestellt worden, und wenn etwas in derselben, und in dogmatischen Sachen zu verbeßern ist, die Belehrung des ersten Bischöflichen Stuhls,

und

und die Lehre der allgemeinen Kirche vermittelst der erfundenen Buchdruckerey, durch die angelegten Posten, durch die überall ungehindert hin und her gehenden Boten, und im Nothfall auch durch ein bequemeres Reisen der Bischöffe selbst nach Rom, leicht durch die ganze Welt verbreitet werden können. Durch diese Mittel ist es den Päbsten etwas leichtes, unverzüglich und unmittelbar einem jeden Misbrauch vorzukommen, und einen jeden Irrthum gleich von Anfang auszurotten. Daher könnte auch der Pabst ohne Nachtheil der besondern Kirchen wegen der Abwesenheit der Bischöffe, und ohne schädliche Verzögerung der verschiedenen Bedürfniße der allgemeinen Kirche, die erwähnten National-Concilien in wahren Nothfällen mit Bewilligung der Fürsten zusammenberufen. Weil bey einer wohl eingerichteten Kirchenzucht dergleichen Bedürfniße weder groß seyn, noch oft sich ereignen können, so siehet jedermann ein, wie unnöthig und unnütz die Räthe der päbstlichen Congregationen und des Consistoriums sind, und wie wenigen Grund dieselben haben, sich über die Bischöffe zu erheben.

54. Thomasin P. 1. Lib. 2. c. 113. n. 3.

55. Dieses geschah hauptsächlich in der I. und II. Kirchenversammlung zu Lyon unter Innocenz IV. und Gregor X. wie der angeführte Rainald ad annos hic erzählt.

56. Alexander III. führte im dritten Lateranischen Concilio 1062. die Nothwendigkeit zweyer Drittel der Stimmen zur Pabstwahl ein; und aus dem 10 Kanon der Römischen Kirchenversammlung unter

 Niko-

Nikolaus II. 1059. aus dem Zeugniß des Baronius bey dem nemlichen Jahr, und Peters Damiani Lib. I. Epist. 20. erhellet, daß die Pabstwahl eigentlich durch die Kardinal-Bischöffe geschah, welche hierin die Stelle der Metropolitanen vertraten.

57. Es würde in unsern Zeiten eine vergebliche Mühe seyn, einen solchen Vorzug zu beweisen. Man darf nur von den unnützen Bestrebungen lesen, welche der Pabst Eugenius IV. und die Kardinäle Papiensis, Turrecremata, Giacobazio, Tupo, Bellarmino, und unzählige andere privat Schriftsteller, besonders Cohelius, Plato und Tria dagegen gemacht, und in ihren vielen ungeheuern Büchern nicht einen treffenden und unwiderlegbaren Beweis, ja nicht einmal einen wahrscheinlichen Vernunftschluß zum Beweis eines so abgeschmackten Satzes ans Licht gebracht haben. Was Bellarmin über den 19. Brief des Augustinus an Hieronimus, schreibt, *non negamus Episcopatum Presbyterio majorem esse, sed dicimus, Presbyterum Cardinalem Episcopo non Cardinali majorem esse, non quod Presbyter major Episcopo, sed quod Cardinalis major sit non Cardinali*, ist das nicht nach der Logik eine wahre petitio principii, weil als wahr vorausgesetzt wird, was bewiesen werden muß? *On a quelque temps disputé*, sagt *Hericourt* in angeführter Stelle, *cette preference aux Cardinaux; mais l'usage nous a accoutumé á regarder comme une obligation et un devoir ce qui paroissoit d'abord un desordre. Convenons dé bonne foi*, sagt Fleury

Disc.

Disc. 9, über die Kirchengeschichte, *que l'usage ne s' accorde pas toujours à la droite raison.*

58. Cap. Bonae memoriae 3. de Postul. Prael.

59. Der Brief Eugenius IV. an den Erzbischoff zu Canterbury, welcher anfängt: Non mediocri dolore, und sich in des Giacobazio 1. Buche de Concilio findet, verdient hier ganz angeführt und aufmerksam erwogen zu werden, weil er alle die Ausschweifungen und Irrthümer, die vor und nach ihm von den Päbsten und privat Schriftstellern zu Gunsten der Kardinäle tausendfältig ausgestreuet und wiederholt worden sind, in einem kurzen Inbegriff enthält.

Quantum autem haec Cardinalatus dignitas sit sublimis, et aliis excellentior, et ita hactenus reputata, si ejus officium ac sanctorum Patrum statuta ac consuetudinem apud hanc sedem quam generalia concilia semper observata sciveris. (Hier werden die besondern Gewohnheiten der Kirche zu Rom, vorgegebene Gewohnheiten und offenbare Misbräuche, mit den Verordnungen, der allgemeinen Kichenversammlungen und der heiligen Väter untereinander gemengt) *quippe etsi hujus dignitatis nomen, quod modo in usu est, ab initio primitivae Ecclesiae non ita expressum fuit;* (weil die Sache nicht existirte, konnte auch der Name derselben nicht vorhanden seyn) *officium tamen ipsum a S. Petro ejusque successoribus institutum evidenter invenies.* (Mit dieser klugen Aussage werden Euclides und Euler nicht zufrieden seyn) *Immo* (nun folgt der geometrische Beweis) *ut inquit Innocentius III. in veteri Testamento jussu Dei*

tra-

traxit originem, asserit enim id, quod Deuteronomio dicitur (ut pro difficultate, et ambiguitate judicii accedatur ad sacerdotes levitici generis, et Iudicem, qui fuerit illo tempore, et obedient ipsorum in Iudicio, qui praesunt loco, quem Dominus elegerit) de summo Pontifice, et de Fratribus ejus, id est S. R. E. Cardinalibus, qui ei jure levitico in executionem sacerdotalis officii adjutores existunt. (Der Pabst vergißt hier, daß das richterliche Gesetz, welches Gott den Hebräern gab, durch das neue Testament aufgehoben worden, und der daraus geführte Beweis kraftlos ist,) *Itaque ab exordio Ecclesiae sicut et hodie summis Pontificibus in regenda gubernandaque universali Ecclesia assistebant.* (wenn der Priester und der Klerus von Rom hierunter verstanden werden, so ist es wahr; falsch aber ist es, wenn es Kardinäle seyn sollen, so beschaffen, wie sie zu Eugenius IV. Zeiten waren, und was sie nach seiner Meynung seyn sollen, nemlich zur Regierung der allgemeinen Kirche bestimmt, und über die Bischöffe erhoben. Dieses widerspricht der historischen Wahrheit; denn wie N. XXIII. angemerkt worden ist, bis ins eilfte Jahrhundert wurden die Bischöffe, und nicht die Kardinäle allein, synodalisch von den Päbsten versammlet, über Sachen, die Regierung der allgemeinen Kirche betreffend, sich zu berathschlagen. *Cum summus Pontifex Christi repraesentet personam, ut quemadmodum Christo conversanti in terris assistebant Apostoli,*

ita

ita et Cardinalium coetus coetum Apostolorum repraesentans coram Papa assisteret. Reliqui vero Episcopi ubique diffusi Apostolos repraesentant ad praedicandum per orbem missos (ganz erdichtet und falsch ist die gedoppelte Person, welche die Apostel haben vorstellen sollen; denn wenn Sie Christus dem Herrn auf Erde begleiteten, thaten sie dieses einzig und allein als Zuhörer seiner Lehre, und als solche, die ihm in körperlichen Dingen zur Hand giengen, nicht aber als Apostel, die er zu diesem Amte gebraucht hätte; welches erst nach vollendetem Predigtamte des Herrn Christus, oder nach seiner Himmelfahrt seinen wahren Anfang haben konnte. Man siehet hieraus, wie viele abgeschmackte Folgerungen aus dem übel verstandenen Grundsatz von der Erhabenheit des h. Petrus über die andern Apostel, wie wir N. XXIV. schon angemerkt haben, gezogen werden können. *Ipsos praeterea Cardinales pro honoris et dignitatis eminentia partem sui corporis Pontifices appellant. Ex quo sine ulla dubitatione ostenditur post caput ecclesiae, quod est Papa, contigua sui corporis membra, quae sunt fratres ejus Cardinales, prae caeteris Ecclesiae membris ac partibus honorari debere.* (Da hier der Pabst auf eine Zweydeutige und allegorische Art als ein mystisches Haupt der allgemeinen Kirche, folglich als ein wahres moralisches Wesen, und zugleich wie ein materielles Haupt und Leib vorgestellt wird, welchem die Ideen von vornehmeren Gliedern, von edelern

und

und nächst anliegenden Theilen, von Brüderschaft, und persönlicher Einheit mit den Kardinälen zukommen, und nachher alle die Begriffe von Majestät aus dem Justinianischen Codex (in dem Gesetz *quisquis* 5. Cod ad. L. Iul. Majestatis L. I. c. de officiis ejus cui mandata est jurisdictio L. I. c. de Praepositis laborum) auf die Kardinäle angewandt, und aus allem diesem Zeuge wesentliche Vordersätze einer Schlußrede gebildet werden, woraus die sehr wichtige Folge von dem Vorzug der Kardinäle vor den Bischöffen, die doch dem Pabst selbst (die dirigirende Gewalt und den Primat ausgenommen) dem Orden und der Jurisdiktion nach gleich sind, gezogen wird, heißt das nicht mit seinem eigenen Ansehen und mit anderer Rechten sein Spiel treiben? *quoniam ut sancti testantur patres* (die falschen Dekretalen, N. XXIII.) *omnes Patriarchales, Episcopales, Cathedrales, aliasque dignitates Romana fundavit Ecclesia.* (ein eben so falscher Grundsatz (XXXIV) welcher eine gänzliche Unwissenheit der Geschichte verräth) *sicut licuit uni Ecclesiae amplam, aliae ampliorem, aliae amplissimam, prout expedire judicauit, tradidit potestatem; omnes enim tanquam unius arboris rami ab una eademque radice, et ut diuersi aquarum rivuli ab eodem fonte prodierunt, licet unus alio copiosior atque uberior. Itaque si justis de causis* (Nun höre man die vortreflichen Folgen aus so wahren Grundsätzen) *Romana Ecclesia venerabilium Cardinalium coetum ad coelestis Hierarchiae similitudinem conditum et tanquam*

sui corporis partem (nemlich als Priester und Diakonen, die in den Kirchen zu Rom incardinirt sind (X.) *iis privilegiis et honoribus illustrari decrevit; nec tua Ecclesia, cui per Apostolicam sedem praefectus es, nec quisque alius ecclesiasticus gradus ab eodem similiter Apostolico Throno originaliter institutus contraire praesumat.* (Hier wird der Mangel der logicalischen Folge durch die Påbstliche Autoritåt ersetzt) *Nec causetur quispiam* (doch wird es erlaubt seyn auf diese Einwůrfe zu antworten) quod ordo Episcopatus Presbyterio major sit (welche Macht hat nicht die Wahrheit!) *cum in hujusmodi Praelationibus officium ac dignitas, sive jurisdictio praeponderet ordinis*, (auf was grůndet sich wohl dieses Amt, diese Wůrde, diese Jurisdiction, dieses Uebergewicht? *Quemadmodum ut jure Archidiaconus, non Presbyter, suae jurisdictionis obtentu Archipresbytero praefertur, et similiter Diaconus aliusque clericus Metropolitani Vicarius in Synodo alios ordines majores etiam Episcopos ipsos antecedit, propter illius jurisdictionem, quam exercet, et personam, quam repraesentat. Quis ergo jam dubitabit, eum, qui talia jura et canones condidit, et talem aliis tribuit potestatem, posse eandem, cum vult, et majorem suis membris tribuere?* (Wenn man die Kirchenzucht so verderbt wie beym Archidiaconus, und den Misbrauch so groß wie beym Clericus Vicarius annimt, und die bischöfliche Gewalt fůr nichts anders hålt, als

als für einen Ausfluß und Bestellung des Pabstes, so können freylich keine andere Folgen daraus entstehen.) *Licet certarum Ecclesiarum Episcopi sint, dum ad Cardinalatum assumuntur, nihilominus eos non Episcopos sed Presbyteros S. R. E. Cardinales sedes Apostolica appellat; quin imo si eis priores Ecclesias in titulum dimittat, non amplius sub nomine ecclesiarum, sed tituli Cardinalatus scribit, quasi ad majorem dignitatem et jurisdictionem assumpserit, alioquin non ascendisse, sed descendisse, non honorari sed dehonorari viderentur.* (Beweise aus willkürlich eingeführten Gebräuchen, von welchem kein wahrer Grund angegeben wird, sind äußerst schwach) Quis enim non videat, Cardinalatus dignitatem Archiepiscopali esse majorem dignitate (Man höre den Beweis hiervon, und erstaune) *quia cum illa privatae unius propriae praesit utilitati,, ista publicae totius populi Christiani; illa unam duntaxat regit Ecclesiam, ista cum sede Apostolica universas, et cum a nemine, nisi a solo Papa judicentur Cardinales, ipsi Patriarchas, Archiepiscopos et reliquos Ecclesiae gradus cum summo pontifice judicant.* (Alles dieses gründet sich auf dem falschen Vorgeben einer päbstlichen allgemeinen Monarchie (XXIV) Die Gewalt der Kardinäle ist ganz willkürlich und erstreckt sich nicht über das Amt, Rath zu ertheilen (XII.), dergestalt, daß sie dieselbe zur Zeit des erledigten Päbstlichen Stuhls nicht eigenmächtig ausüben können; hingegen ist

die

die Gewalt, welche den Bischöffen, in so fern sie zur Regierung der allgemeinen Kirche mit dem Pabst vereint sind, ihnen ganz eigenthümlich, entscheidend und ewig, wenn auch der Pabst nicht wäre, oder fehlte. *Quorum officio nomen consonat optime; nam sicut super cardinem volvitur ostium domus, ita super hos sedes Apostolica (totius Ecclesiae ostium) quiescit et substentatur.* (ein so grundloses Geschwatze konnte sich auch nur mit einem Wortspiel endigen, mit einem Wortspiel, das die Menschen viele Jahrhunderte getäuscht hat.) Jedoch bedeutet das Wort Kardinal ganz etwas anders, obgleich das Concilium von Basel Seſſ. 23. Cap. 4. und die Pragmatische Sanction des Jahrs 1438. de Numero et qualit. Card. §. *cum summo*, sich des nemlichen Ausdrucks wörtlich bedient; denn hier geschiehet dieses, um zur Erklärung eigener Meynung sich eines Bildes zu bedienen, und den Kardinälen ihre Pflicht einzuschärfen; aber Eugenius IV. und seine Anhänger misbrauchen denselben, einen falschen Schluß daraus zu ziehen.

Laßt uns aber weisere und bescheidenere Schriftsteller hiervon hören, und zwar erstlich den Kardinal Bellarmino in dem angeführten 1 Buche de clericis c. 16. *Si consideremus ordinem, non dubium pariter si jurisdictionem, considerando Episcopum in sua Dioecesi et Cardinalem in suo Titulo veluti parochus episcopo subjectus nihil potest, nisi quantum episcopus ei permiserit.* Und der Kardinal de Luca sagt wiederholter

holter maßen in seinem Vescovo pratico c. 5 n. 12 Alle die weisen Eiferer kommen darin überein, daß man in der Wahl der Bischöffe mit reiferer Ueberlegung und Sorgfalt zu Werk gehen müße, als in der Wahl eines Kardinals; obgleich heut zu Tage, und seit einigen Jahrhunderten die Kardinalswürde vergrößert, und sowohl wegen des Vorrechts den Pabst zu wählen, und dazu erwählt zu werden; als wegen einiger Theilnehmung (man bemerke diese Worte) an der Regierung der allgemeinen Kirche und der zeitlichen Regierung des Kirchenstaats erweitert worden ist.

60. Der gelehrte Aeneas Sylvius Piccolomini, Pabst Pius II. der Antwort des Cineas an Pyrrhus eingedenk, *urbem Romam templum sibi visum Senatum Regium, Senatosesque tot Reges*, aber zugleich vergeßend, daß Rom und Senat verschwunden, und zwischen einem und dem andern Rom, und Senat ein großer Unterschied ist, und von seiner feuerigen Phantasie hingerißen, sagte Lib. 3. Comment. pag. 66. *Cardinales pares regibus haberi;* und da er Pabst geworden war, blieb er sich hierin gleich, und pflegte bey der Creation der Kardinäle zu sagen: *Vos Senatores Urbis et Regum similes eritis*. Dieses bezeugt der Kardinal Papiensis in dem 4. Buche S. 99. wo er in verschiedenen Stellen schreibt: *Collegium quod sacrosanctum in Ecclesia dicimus, Regibus anteferendum putamus. Cardinalem Roma-*

Romanae Ecclesiae membrum Pontificis, cuius dignitas antefertur Regibus; und da er sich an Pius II. richtet: Sic in filios Romani Pontificis cuius et in membra Vicarii Christi, et in eos, quos sanctitas vestra anteferri Regibus asserit. Loc. cit. pag. 180. 181. 204. 205. Für diese Parthey erklären sich der Kardinal Tusco Tom I. Lit. C. Conclus. 109. 24. Decianus Cont. 8. n. 63. vol. I. Iacobatius de Concil. Lib. I. Art. I. n. I. Duarenus de sacris Ecclesiae ministris Lib. I. c. 13. Barbosa Lib. I. Iuris Eccl. univ. c. 4. n. 9. und unzählige andere.

Und warum sollten die Kardinäle sich nicht den Königen selbst gleich achten, da die Könige selbst, wenn ihnen von der Creation eines Kardinals Nachricht ertheilt wird, ein Danksagungsschreiben ausfertigen laßen, nicht anders, als wenn ein Fürst den Thron besteiget (doch haben einige diese Ceremonie unterlaßen) und es dulden, daß in den Hofkalendern die Namen der Kardinäle gleich nach den ihrigen gedruckt werden?

61. Wer wird die Worte des Pabstes Sixtus V. in seiner Constitution *Postquam vetus*, nicht für hyperbolisch halten, da er die Kardinäle nennt Templi Dei bases, firmamenta et columnae Christianae reipublicae .... Verba et responsa pro oraculis .... monita ac praecepta ab universis Christianis regulae et normae recte vivendi, recteque sentiendi?

62. Wie kann ein Pabst anders verstanden werden, der sich mehr zu den Waffen, als zu der sanften Regierung der Kirche schickte, von welchem Rainaldus beym Jahr 1471. n. 63. schreibt: Dicebat, in rebus aliis hominem esse posse, in Ecclesiarum Rectoribus creandis Angelum, in Collegio augendo Deum Pontificem esse oportere, qui in altero peccet impium, qui in altero, Daemonem esse existimandum. In illo vnam Ecclesiam prostitui, ac viro alieno conjungi, non suo, in hoc ecclesias universas periclitari.

63. Ein König von England schrieb im Jahr 1235. einem Kardinal Priester, und setzte den Namen desselben dem Seinigen vor. Concil. Tom. II. pag. 483.

64. Karl, König von Sicilien, setzte sich zu Perugia unter die Kardinal-Bischöffe, und sein Sohn, Karl Martell, König von Ungarn, welcher bey ihm war, unter die Kardinal-Diakonen. Rainald. ad ann. 1295 2. 2. Das nemliche that ein anderer König von Sicilien im Jahr 1470. da unter Ludwig XI. die Staaten in Tours versammelt waren. Daselbst saß der Kardinal von S. Susanna zur Rechten, und der König von Sicilien zur Linken Hericourt Loix eccl. de France.

65. Der König von Dännemark, Herr der drey nördlichen Königreiche, wurde im Jahr 1447. zwischen den zween ersten Kardinälen empfangen, und wollte sich weder bedecken, noch niedersetzen, ehe dieses

dieses die Kardinäle thäten. Rainald. in dem erwähnten Jahre. Aeneas Sylvius Comment. Lib. I. pag 360. Cardinal. Papiensis Epist. 156.

66. Karl VIII. König von Frankreich saß zu Rom unter den Kardinälen in der ersten Stelle, oder vielmehr unter ihnen, ohne Unterschied. Rainald an. 1515. n 3. Franz I. war zu Bologna verschwenderisch an Ehrenbezeugungen gegen den Pabst, und die Kardinäle, die er Brüder nannte, und als solche behandelte. Rainald. Loc. cit. 20. 29. 30.

67. Karl VII. König von Frankreich duldete, daß der Charakter seines Gesandten, den er an Kalixtus III. abgeschickt hatte, von dem Kardinal Estotavilla, Erzbischoff zu Reims, verworfen wurde Ciacon. in seinem Leben.

Nicht vor der Versammlung der Staaten zu S. Germain en Laye im Jahr 1511. erhielten die Prinzen von Geblüthe in Frankreich den Rang vor den Kardinälen; und die Kardinäle von Lothringen, von Guise, von Tournon weigerten sich im vergangenen Jahrhundert, der Verordnung des Colloquiums zu Pußy, welches den erwähnten Vorzug bestätigte, zu folgen, besonders in Ansehung des Prinzen von Condé, welcher der Ketzerey beschuldigt wurde. Thomasius, ein sehr gelehrter, und um das Studium der Kirchenzucht sehr wohl verdienter Mann, jedoch ein beständiger Schmeicheler des Römischen Hofs, giebt sich vergebens (Parte I. Lib. 2.

 c. 114.

c. 114. 2. 6.) alle mögliche Mühe, dergleichen unschickliche Ansprüche zu vertheidigen, und zu entschuldigen, und schreibt: *Is enim sedium honor admoderatur nunc et primum olim instituit non vana amplificandi Cardinalatus cupiditas, non intoleranda deprimendorum Regum machinatio, sed coelestis quaedam sapientia, charitasque et cupido extollendi et propagandi spiritualis Christi Regni sacrorumque ejus ministrorum supra terrena omnia prorsus imperia.* Es würde seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit würdiger gewesen seyn, wenn er die Ehrenbezeugungen und Vorzüge, die den Dienern der Kirche innerhalb des Tempels gebühren, genauer von denen unterschieden hätte, die ihnen von aussen verstattet worden sind; wenn er nicht das geistliche Reich Christi mit den Reichen der Welt, und den Geist der Weisheit und Liebe der allgemeinen Kirche mit den privat Affekten des Römischen Hofs, und das Kardinalat mit dem Bisthum vermengt hätte, wenn er so aufrichtig gewesen wäre, die vielen Misbräuche zu gestehen, einige der sonst heiligen Männern, die den Irthümern ihrer Zeiten fest anhiengen, nicht das Wort zu sprechen, sondern sie vielmehr mit den Worten des Augustinus, non omnia, quae ex sanctis sunt, sancta sunt, zu entschuldigen.

68. Peter Daylli, der sich hierdurch des Kardinalshuths würdig machte, begnügte sich nicht, in seinem Traktat *de autoritate Ecclesiae*, mit der erdichteten gedoppelten Person der Apostel in Beziehung auf den Herrn Christus, wie wir in der Anmerkung

merkung über N. XXXII. in dem Briefe Eugenius IV. cum summus Pontifex an den Erzbischoff von Kanterbury beobachtet haben; sondern fügte noch eine dritte Person in Beziehung auf den H. Petrus hinzu, da er schrieb: *Licet nomina Papatus, et Cardinalatus tempore Petri et aliorum Apostolorum non fuerint in ecclesiae usu, tamen ecclesiasticae potestates dictis nominibus designatae ex tunc in Apostolis praefulserunt, videlicet Papalis Dignitas in Petro, et in singulis Apostolis Cardinalatus auctoritas. Pro cujus declaratione sciendum est, quod sicut patet ex decursu historiae Actuum Apostolorum, ecclesiasticis historicis, ac s.s. Patrum Decretis, ante divisionem Apostolorum, per quam ad diversas mundi partes dispersi sunt Apostoli, Petro tanquam papale officium gerenti assistebant, tamquam Cardinalatus ministerium exercentes sicut nunc Papae assistunt Cardinales, tamquam ejus principales assessores et consiliarii, atque cooperatores in regimen Universalis ecclesiae. Postquam vero Apostoli a Petro separati speciales sibi Dioeceses sortiti sunt, ex tunc episcopale officium exercuerunt .... ex hoc potest inferri quod Apostoli prius Cardinales quam Episcopi fuerunt ... .Prius fuerunt Cardinalet orbis quam urbis, ... Senatui Apostolorum succedit Collegium sacrum Cardinalium, quantum ad illum statum, quo Apostoli assistebat Petro, antequam fierent particularium Ecclesiarum episcopi. Statui autem Apostolorum,*

lorum, in quantum fuerunt Episcopi; succedit ordo episcoporum.

Vergeblich, eingebildet, und falsch ist auch diese gedoppelte Person, welche die Apostel bey dem H. Petrus vorgestellt haben sollen, ehe sie sich von einander trennten, und die Diöcesen unter einander theilten; denn da sie sich mit ihm in Jerusalem versammelten, und sich darüber berathschlagten, wie sie ihr Apostolat ordnen möchten, thaten sie dieses als wahre Bischöffe, deren jeder seinen eigenen Beruf, und an der ganzen Jurisdiktion, in Verbindung mit dem Oberhaupt, Antheil hatte, ob sie gleich die Kirchensprengel, nemlich die weltlichen Provinzen, noch nicht unter sich getheilt, oder einander angewiesen hatten, nicht aber als pure Räthe des H. Petrus, die ihrem Orden und ihrer Jurisdiktion nach weniger als er wären, sondern als Bischöffe gleicher Provinzen, die sich daselbst mit ihrem Metropolitan wie in einem Concilio versammelten. Daher ist die Vorstellung einer doppelten Person in den Aposteln, nemlich bald eines Kardinals bald eines Bischoffs, bey dem H. Petrus erdichtet.

69. Da Otto von Freysingen (Lib. 1. Cap. de Gestis Friderici die Streitigkeit erzählt, welche zwischen den Bischöffen von Frankreich und den Kardinälen über die Untersuchung der Lehre des Gilbertus von Porrè, Bischoffs von Poitou entstanden war, schließt er mit den Worten, ein solches Urtheil habe gefällt *Sacer Cardinalium Senatus*; und Petrus Damianus (Lib. 1. Epist. 2) nennt die Kardinäle *spiritualis universalis Ecclesiae*

Se-

Senatores, und Lib. 1. Epist. 20. sagt er, taceamus interim de *Senatu.* Der h. Bernardus, den wir hier nur als einen Zeugen der Meynungen seiner Zeiten anführen, nennt sie *Seniores populi, judices orbis;* und der schon erwähnte Pius II. *Senatores urbis.* Ita enim, sagt Thomasinus (Loc. cit. c 113.2.4.*sub:finem Cardinalibus omnibus praejudicatum erat*, *Reipublicae totius Christianae se esse veluti Senatum.* Vielleicht half zur Entstehung dieser Meynung der berühmte Canon *Constantinus* Dist. 96, deßen Werth jedermann heut zu Tage kennt, worin sich folgende Worte finden: *Viris Reverendissimis Clericis R. E. servientibus illud culmen singularitate*, *potentia*, *et praecellentia habere sancimus*, *cujus amplissimus Senatus noster gloria adornari*, *id est Patricios et Consules effici*, *nec non caeteris dignitatibus Imperialibus eos promulgamus decorari.*

70. Hieronymus sagt im 3. Kap. über Jesaias: *Senatum quoque Romani habebant; cujus consilio cuncta agebant*, *et nos habemus Senatum nostrum coetum Praesbyterorum.* Dieser Vergleichung, welche in dem Verstande, wie sie Hieronymus nimmt, sich nicht nur auf das Collegium der Kardinäle, sondern auch auf ein jedes Stift von Priestern, oder Domherrn sehr wohl schickt, wird falsch und unschicklich, wenn sie, wie von vielen geschehen ist, über die rechten Grenzen einer geistlichen Jurisdiktion ausgedehnt wird.

71. Hier können die Worte Fürstenthum und

Fürst nicht anders verstanden werden, als in der gewöhnlichen Bedeutung solcher Personen, die aus fürstlichem Geblüte gebohren sind, oder solche die eine mit dieser Würde verknüpfte Gerichtsbarkeit in einem weltlichen Staat besitzen; denn wenn sie nach ihrem lateinischen Ursprung von *Primus* oder *Principalis* vom geistlichen Staat, und insbesondere von der Kirche zu Rom gebraucht werden, bedeuten sie nichts anderes, als was das Wort *Cardinalis* sagen will, wie N. VIII. erklärt worden ist; braucht man sie aber von der allgemeinen Kirche, so passen sie nur auf die Bischöffe; denn sie allein sind die ersten und vornehmsten in Verbindung mit dem Oberhaupte; will man sie auf das weltliche ziehen, so schränckt sich ihre Bedeutung auf den weltlichen Kirchenstaat ein. Sie werden also hier in keiner der zwo letzten Bedeutungen genommen, sondern in den zwo ersten, nemlich als Glieder des Leibes des Fürsten (not 59. §.) ipsos praeterea ad N. XXXII.) oder als Besitzer einer wahren Herrschaft und Gewalt in einem weltlichen Staate. Wir können keinen bessern Erklärer in diesem Fall finden, als den Kardinal Richelieu, welcher nach dem Zeugniß des Gregorio Leti (Cerem. p. 6. 1. 5.) es für unschicklich hielt, daß man königlichen Prinzen den Titel *Serenissima Altezza* gäbe, indeß daß die Kardinäle, als Fürsten der heiligen Kirche, durch keinen dergleichen Titel ausgezeichnet wären. Daher verstümmelten, oder misbrauchten sie viele Stellen der h. Väter, und besonders eine des h. Gregorius Nanzianzenus (in Orat. ad Cives)

wo

wo er sagt: *Dedit enim et nobis potestatem, dedit Principatum multo perfectiorem principatibus vestris*; und die andere des h. Johannes Chrysostomus, in der fünften Homelie: *Sacerdotium principatus est ipso etiam Regno venerabilius et majus.* Aus dergleichen Beweisen, und aus dem römischen Patriciat, womit die Päbste die Kaiser Karl den großen, und Heinrich II. beschenkten, haben sie fälschlich geschloßen, die Kardinäle wären den Königen selbst gleich.

72. Der nemlichen Zweydeutigkeit bedient man sich in den Wörtern die heilige römische Kirche. Wie sie von den Kardinälen, vom Pöbel, und sogar von den Fürsten selbst verstanden werden, bedeuten sie nicht die Kirche zu Rom allein, noch die allgemeine römische Kirche, in sofern sie mit ihrem Haupte, dem römischen Bischoff, vereint ist, sondern als eine allgemeine Mornarchie des Pabstes; und unter dem Titel Principi della sacra Romana chiesa (Fürsten der h. römischen Kirche) den die Kardinäle führen, werden Fürsten verstanden, welche als Glieder des päbstlichen Leibes an einem wahren Fürstenthum, das den weltlichen Fürstenthümern weder an Würde, noch an Jurisdiction in der allgemeinen Kirche etwas nachgiebt, Theil haben.

73. Not. 59. §. ipsos praeterea ad n. XXXII.

74. Von Innocenz IV.

75. Von Bonifacius VIII.

76. Von Paul II.

77. Quando io fui chiesto, e tratto a quel
Cappello,
Che pur di male in peggio si travasa,
Venne Cepha, e venne il gran Vasello
Dello Spirito Santo, magri, e scalzi
Prendendo il cibo di qualunque ostello.
Or voglion quinci, e quindi, chi rincalzi
Gli moderni Pastori, e chi gli meni,
Tanto son gravi, e chi di retro gli alzi.
Cuopron de' manti lor gli palafreni,
Sicchè due bestie van sotto una pelle.
Oh Pazienza, che tanto sostieni!
Dante, C. 21. Parad.

„Da ich zu diesem Huth, mit dem es immer ärger „wird, berufen wurde, giengen Cephas und das „große Gefäß des heiligen Geistes, hager und bar„fuß, und stillten ihren Hunger in jeder Herberge. „Jetzt verlangen die Hirten (der Kirche) ein großes „Gefolge von Leuten, sie von allen Seiten zu um„geben, sie zu führen (so schwerfällig sind sie gewor„den) und den Schlepp ihnen nachzutragen. Mit „ihren Mänteln bedecken sie die Rosse, so daß zwey „Bestien unter einem Felle sind. Welche Geduld „kann das ertragen!

78. Cit. Eugen. IV. in nota 59. §. Licet ad N. XXXII. So werden sie besonders im XVI. Jahrhundert genannt; doch hat der allgemeine Gebrauch, der manchen Misbrauch des römischen Hofs überwältiget hat, in allen Zeiten das Gegentheil beybehalten, und sowohl in Italien als jenseits der Alpen

Alpen pflegen sich die Kardinal Bischöffe von ihren bischöflichen Kirchen, nicht aber von ihren Titulärkirchen zu Rom, zu benennen.

79. Constitutio *supernae* Leonis X.

80. Concil. Lateran. V. anno 1515. sess. 9.

81. Sarpi, Storia del Concilio di Trento.

82. Muratori, Annali. Denina, Rivoluzioni d'Italia.

83. Histoire du scisme d'Occident.

84. Giaconius, Tom. 3. 4. Trisonius, in Gallia purpurata.

85. Der Kardinal Richelieu, erster Minister in Frankreich, hielt es für unschicklich, daß man königlichen Prinzen den Titel Serenissima Altezza gäbe, da die Kardinäle, als Fürsten der heiligen Kirche, ohne solche Ehrenzeichen wären. Nachdem ihm die Beschimpfung, welche die Kardinäle durch einen geringern Titel unter einen jeden Prinzen herabsetzt, einige Stunden vom Schlaf benommen hatte, ist ihm ein Titel eingefallen, welcher von seiner Heiligkeit und von Euerer Hochwohlgebohren (dem Kardinal Franz Barberini, Nuncius in Frankreich und Enkel Urbans VIII) nicht misbilliget werden wird, und den Kardinälen um so vielmehr zur Vergrößerung ihres Ansehens dient, als er ihnen ganz eigen bleiben wird, nemlich der Titel Eminenz, welcher eine so sehr hervorragende Würde sowohl ausdrückt. Leti Ceremoniale p. 6. 1. 5.

86. Constitutio Urbani VIII. Pro Titulo Eminentiae die decima Iunii 1630.

87. Ex Ceremoniali, Rubrica de Receptione Regis et de ingressu Imperatoris. *In Capella et Consistorio assignatur locus Regi post primum Cardinalem Episcopum vel antiquiorem Cardinalem Praesbyterum.* Decretum Cerem. a Clemente XI. approbatum die 14 Maji 1706, in welchem folgendes merkwürdig ist: *A quocunque visitati cujusvis gradus, et conditionis ille fuerit, exceptis principibus illis, quibus locum in subselliis communem D. D. Cardinalium, cum Capellae Pontificiae intersunt* (diese sind die Könige und Kaiser) *designare consuevit, dum abeuntes domo deducunt, nullum scalarum gradum descendant* 16. Novembris 1627. II. IV.

In ecclesiis et in omnibus aliis locis, et Actibus publicis quibus D. D. Cardinales interfuerint, nunquam in eodem scamno genuflexorio, seu pari sella assideant, seu genuflectant nisi cum illis principibus, qui in subselliis D. D. Cardinalium in Capella Pontificia locum obtinent 7 Februarii 1656 II. V. *Cum per urbem Rocchetto induti incedunt, quocunque modo proficiscantur, nemini subsistant* 7. Februarii 1655. II. IX. *Cum vero D. D. Cardinales in curru simul incedunt, quocunque habitu utantur, Praelatos, seu alias personas non admittant,* 6. Iulii 1690. II. X. *Eminentissimi D. D. Provinciarum Legati hospitio recepturi oratores Principum ad Urbem properantes, vel ab ea revertentes ipsis obviam*

am non procedant 18. Iulii 1702. II. XIII. *Eminentissimi D. D. occasione luctus* (wäre es auch ihr eigener König oder ihre Königin) *Rocchettis lacinia vulgo* merletti, *nec non e pileis cingula aurea quocunque tempore non auferant, et sicuti in persona, et in proprio curru nil luctus habere debebunt, ita neque in domibus neque in curribus quibuscunque.* 18. Iulii 1701. II. XVI. *D. Cardinalis mitram habens nulli hominum (Romano Pontifice excepto) caput detegat* 16 Novembris 1727. Durch die Mitra wird das Mützgen verstanden, das sie Soli Deo (Gott allein) nennen, und vor den Königen selbst nicht abnehmen) *et praecipue omnia, et singula Decreta, a sacra Ceremoniali Congregatione hactenus emanata, et in posterum emanatura pro sublimi ejusdem Cardinalatus honore, et Dignitate conservanda decerni, statui et ordinari contigerit. .... me ad unguem observaturum, neque quidquam, quod ejusdem Cardinalatus honori, et dignitati quovis modo, et ex quavis causa repugnet, aut diminuat, acturum. Formula juramenti a novis Cardinalibus praestanda sub fin.*

88. *Cum affabilitate et benignitate servent Cardinales gravitatem et modestiam, quae huic congruit Dignitati; pietatem autem, quae secundum Apostolum ad omnia utilis est, servent ad omnia. Conc. Basil. sess.* 25.

89. Wen sollte nicht zum lachen bewegen, zu sehen, wie bey königlichen Höfen ein Pfaffe, der ein

gebühr-

gebohrner Unterthan ist, und heute in einem langen schwarzen Trauerrock den Königinnen, und königlichen Prinzeßinnen auf einem ausgebreiteten Teppich niederkniend, das Gebetbuch darreichte, morgen, weil er in der vergangenen Nacht einen rothen Huth erhalten, Galant und kurz gekleidet auf einem Stuhl bey ihnen an der Toilette sitzt, und zwar der fest gesetzten Etiquette gemäß? Wer kann es mit Geduld ertragen, daß ein Weltpriester oder Mönch, unterthan eines kleinern Fürsten, wenn er Kardinal geworden, und durch das Land seines Fürsten reiset, nicht nur Namen und Kleid verleugnet, sondern auch mit seinem Herrn um den Vorzug streitet, so sehr ihn auch dieser mit Kirchenpfründen und Pensionen überhäuft hat? Wenn sie sich so gegen Fürsten betragen, was kann der gemeine Mann von ihnen erwarten?

90. Das gewöhnliche *Exequatur* der Fürsten.

91. In Frankreich *Appel comme d'abus*; anderswo, sich an den Fürsten wenden, und in Italien *Ricorso al Principe, Interposizione di mano Regia, Provvedimento economico.*

92. Da die katholischen Fürsten von Europa ihre Größe nach den Geschenken, die sie dem Gotteshause zu Loreto machten, abmaßen, fanden sich in Italien kleine Herrn, die den Oestreichischen Philippen, Königen von Spanien und Indien, hierin nacheiferten. *Chaque siécle a sa manie*, sagt Voltaire, *et chaque Baron a ses fantaisies.*

93. Klemens XIV.

94. Dergleichen einzelne Creationen werden zu Rom *Scolette di Ganganelli* (kleine Probestücke aus der Schule des Gangenelli) genannt.

95. Dante supra c. 21.

96. *An non eligendi de toto orbe, orbem judicaturi?* S. Bernard. de Consideratione ad Eugen. III. Lib. 4. Ep. 188.

97. *Cum ſummo Pontifici S. R. Eccleſiae Cardinales in dirigenda Chriſtiana Republica collaterales aſſiſtant, neceſſe, eſt, ut tales inſtituantur, qui ſicut nomine, ita re ipſa Cardines ſint, ſuper quos oſtia univerſalis verſentur, et ſubſtententur eccleſiae. Statuit igitur S. Synodus, ut deinceps eorum numerus adeo ſit moderatus, quod nec ſit gravis eccleſiae nec ſuperflua numeroſitate vileſcat.* Qui de omnibus Chriſtianitatis regionibus, *quantum commode fieri poterit, aſſumantur*, ut notitia rerum in eccleſia emergentium facilius haberi, et ſuper his maturius deliberari poſſit, *ſic tamen*, quod numerum 24 inter hos qui nunc ſunt, et adſumendos non excedant, ita quod de una natione ultra tertiam partem reſpectu Cardinalium pro tempore exiſtentium, *et de una Civitate, et Dioceſi ultra unum inde* oriundum, et de ea natione, quae nunc ultra tertiam partem habet, usque ad ipſiustertiae partis reductionem eſſe nequeant. *Sint viri in scientia moribusque ac rerum experientia excellentes non minus 30 annis, Magiſtri, Doctores, ſeu Licentiati cum rigore examinis in*

Iure Divino, vel humano. Sit saltem tertia, vel quarta pars de magistris, aut licentiatis in sacra scriptura. Conc. Basil. sess. 23, C. 4. *Cum summo Pontifici S. R. E. Cardinales in dirigenda Christiana Republica collaterales assistant, necesse est, ut tales instituantur, qui sicut nomine, ita re ipsa Cardinales sint super quos ostia universalis ecclesiae versentur, et sustententur.* Prag. Sanct. anno 1438. de num. et qual. Card. §. *Cum summo.*

98. *Ea vero omnia, et singula, quae de Episcoporum praeficiendorum vita, aetate, doctrina, et coeteris qualitatibus alias in eodem sinodo constitutas decernit, eadem etiam in creatione S. R. E. Cardinalium, etiamsi Diaconi sint, exigenda,* quos *S. R. Pontifex* ex omnibus Christianitatis nationibus *quantum commode fieri poterit, prout idoneos reperevit*, assumet. *Concil. Trid. s.* 24. *C.* 1. *de Ref. Oratores Regis Christianissimi ajebant, ut ex omnibus Christiani orbis Regnis, et Provinciis assumantur*, sic tamen, ut ex eadem urbe aut Diocesi duo eligi non possint. *Memoires sur le Concile de Trente* p. 576.

99. Was den andern Punkt der Promotionen auf das Verlangen der Fürsten, oder der Kronen, anbelangt, so können in Wahrheit die Fürsten keinen auf Gerechtigkeit oder Verbindlichkeit gegründeten Anspruch darauf machen; denn weder in heiliger Schrift, noch in den von der Kirche approbirten Auslegungen derselben, noch in den alten Kirchenverordnungen ist

hier

hiervon etwas fest gesetzt worden. Der Gebrauch, die von großen Fürsten Empfohlenen zum Kardinalat zu erheben, gründet sich einzig und allein auf eine Verordnung der Tridentinischen Kirchenversammlung, welche befiett, daß aus allen Nationen zur Kardinalswürde befördert werden. Denn weil der Pabst keine so vollkommene Kenntniß von den Ländern jenseis der Alpen haben kann, daß er wiße, welche Subjekta sich durch ihre Talente und Sitten bey den Fürsten und Völkern eine solche Achtung und Liebe erworben haben, daß ihre Beförderung zum Nutzen und zur Ehre der Kirche und der katholischen Religion gereiche, so ist (seit ältern Zeiten) eingeführt worden, daß auf Empfehlung, und Bitte der Könige, oder anderer Fürsten, oder Völker, oder aus Gefälligkeit gegen sie, gewisse Personen zum Kardinalat befördert werden. De Luca, *Cardinale pratico.*

100. Aus unzähligen Stellen der Schriften der Päbste, der berühmtesten Theologen, und Kanonisten kann die Verbindlichkeit der Kardinäle zu residiren und die Unvereinbarkeit ihrer Würde und Amtes mit auswärtigen Bisthümern, und andern Kirchenpfründen, die eine persönliche Gegenwart erfordern, und sogar die darauf gesetzten Strafen bewiesen werden. Cap. 2. de Cler. non resid. Cap. un de Sismat. in 6. Constitutio *Cum juxta* Innoc. X. edita 19 Febr. 1646 Citata constitutio *postquam vetus* Sixti V. Und wenn das Concilium zu Trient Sess. 23, c. 13. die Bischöffe und Erzbischöffe entfernter Provinzen davon ausnahm, so wollte es

vielmehr hierdurch, wie schon erwähnt worden, die Erhabenheit der bischöfflichen Würde über das Kardinalat an den Tag legen, als die Kardinäle selbst von der Residenz dispensiren.

101. Daß man dagegen einwendet, die Kardinäle der Kronen können aus den Ländern, wo sie sich aufhalten, ihren Pflichten, als Repräsentanten der National-Kirchen, und als päbstliche Räthe in Beziehung auf dieselben, besser mit Briefen erfüllen, ist nichts anders, als sie in die alten päbstlichen Apocrisarios, und in die neuern päbstlichen Gesandten verwandelen wollen, welches den oberwähnten Kirchenversammlungen von Basel Sess. 23. c. 4. und von Trient Sess. 24. c. 1. de Ref. gänzlich widerspricht.

102. Ist es nicht sonderbar, daß alle Fürsten, und sogar auch die von geringerer Macht, um eine vollkommene Gleichheit wetteifern, die sich in Wahrheit auf eine gleiche Unabhängigkeit derselben gründet, und dennoch leiden können, ja so gar ihre Einwilligung dazu geben, daß Privatleute, und oft auch eigene Unterthanen, weil sie Kardinäle heissen, den Titel und Charakter als Protektoren ihrer Staaten und Königreiche führen? Frankreich hat weislich diesen Titel auf seine Kirchen (*Protettori delle chiese di Francia*) eingeschränkt.

Das Amt der Protektoren, sagt de Luca, bestehet eigentlich darin, daß sie im Consistorio und wo es nöthig ist, das Wohl und die Vorrechte der Reiche und Fürstenthümer, die sie in ihrer Protektion haben, beförderen, fast wie eine Art

von

von Procuratoren in den Kollegien, oder Referendarien in den Gerichtshöfen, weil sie von den Gewohnheiten, Privilegien und Vorrechten ihrer Länder bessen unterrichtet sind. So gebührt ihnen auch insbesondere, was sehr oft vorfällt, die erledigten Mitropolitan- und Kathedral-Kirchen und Abteyen dies und jenseits der Alpen, welche eutweder durch die Ernennung, der Fürsten oder durch die Wahl oder Postulation der Kapitel besetzt werden müßen, zu proponiren .... Auch gehört zu ihrem Amte, im Namen ihrer Fürsten die Kanonization, oder die Seligsprechung eines im Ruf der Heiligkeit stehenden verstorbenen Menschen seiner Nation zu beförderen, und andere dergleichen Verrichtungen. De Luca cit. cap. 15. 2.

103. *Nec sint Principum, aut Comunitatum seu aliorum contra quemquam cum pretio, vel sine, partiales protectores, aut defensores, sed exuti omnem passionem in sedandis concordia vel justitia litibus Papae assistant, Principum autem, et quorumcumque, praesertim pauperum, et Religiosorum gratis, et sine ullo questu promovere justa negotia, tamquam charitatis opus, persuadet sancta Synodus, et mandat.* Conc. Basil. sess. 23. c. 4.

Wie weit sich die heutigen Kardinäle Protektorn von einer so heiligen Verordnung entfernt haben, dies wissen sowohl die Minister der Fürsten zu Rom, als die Schatzmeister ihrer Länder, welche so große Geldsummen verschwenderischer Weise in die habsüchtigen und unersättlichen Hände derselben fließen sehen. Wie klüglich würden die Fürsten nicht handeln, wenn

sie die zu ihrem Vortheil erlaßenen Constitutionen der Päbste Martin V. und Alexander VII. die den Kardinälen dergleichen Protektionen verbieten, beobachteten.

104. De una Civitate ac Dioecesi ultra unum inde oriundum. Dicta sess. 23. Cap. 4. Concil. Basil.

105. Unbegreiflich ist es, daß die Gesandten durch ausdrücklichen Befehl ihrer Könige den Kardinälen nachgehen müßen, da sie doch durch einen eben so ausdrücklichen Befehl den Prinzen von königlichem Geblüte nicht weichen dürfen, welches noch mehr zu seyn scheint, als die Kardinäle denselben gleich zu achten. — Was kann auch unschicklicher und seltsamer seyn, als daß den Nachfolgern der Apostel, den Dienern des Friedens und der Sanftmuth zu Ehren überall Kanonen abgefeuert werden; woher sie denn von den Feld-Marschallen unserer Zeiten nur durch eine größere oder geringere Anzahl von Schüßen unterschieden werden. Mancher hat bey der Gelegenheit unter einer Festung die Postpferde zu wechseln, sich dieses Vorzugs beym Einsteigen in den Wagen erinnert, ist die Treppe des Gasthofes wieder hinangelaufen, und nicht eher abgereiset, bis man seinem gegebenen Befehl gemäß die erste Kanone abfeuerte; er rennte schneller und eiteler davon, als der Rauch und das Getöse, die hinter ihm her fuhren. *Je fais des caracteres; je ne songe pas á Phorbas; il s'y reconnoit; y at il de ma faute? La Bruiere.*

Ganz

Ganz sonderbar ist endlich noch die von dem Pabst vorgegebene Freyheit der Kardinäle von aller Territorial-Jurisdiktion, auch wenn sie Staatsverbrechen begangen haben, wie die Geschichte vielfältig bezeuget.

106. Da andere Fürsten zum Besten ihrer Unterthanen die Fremden von den Ehrenstellen und Aemtern ihrer Staaten weislich ausschließen, so sollten die Päbste in Ansehung der Kardinalswürde, und anderer prälatenmäßiger Aemter, wodurch sich die Fremden zum Schaden der sogenannten Statisten, die nur auf diesen Wegen ihr Glück erwarten, sich nach und nach zum Kardinalat erschwingen, ein gleiches thun. Eine so gerechte Wiedervergeltung von Seiten des Pabstes würde den Fürsten zu gleichem Vortheil gereichen; weil die Geistlichkeit seines Landes, und der Adel sich dem Dienste ihrer eigenen Kirche, und des Staats widmen würden. Man würde nicht so viele Müßiggänger, Ignoranten, Frevler, und Intriquenspieler, die nichts anderes im Sinn haben, als Würden und Pfründen durch Simonie zu erhaschen und in Menge an sich zu ziehen, die den bey ihrer Kirche residierenden uud fleißigen Hirten gebühren, haufenweise nach Rom wandern sehen.

107. Merkwürdig ist auch die Wachsamkeit der Fürsten über die wechselseitige Gleichheit unter den Großen beyder Staaten, ob sie gleich kein Bedenken tragen, ihre Großen den Kardinälen nachzusetzen.

108. *Patrimonia pauperum, vota fidelium, praetia peccatorum*, Worte die nicht genug wiederholt und eingeschärft werden können. Wie vielen Bisthümern, und Pfarreyen, besonders in den Alpen, fehlt es zugleich an dem Unterhalte, der ihnen von den Kirchenverordnungen angewiesen ist.

109. *Haereticos, Scismaticos et Rebelles eidem D. N. Papae* (Rebellen des Pabstes sind alle diejenigen, die sich seinem Willen und seinen Ansprüchen widersetzen). *vel successoribus praedictis omni conatu persecuturum et impugnaturum* (zu allen Zeiten, und noch mehr heut zu Tage merkwürdige Worte!) Formula juramenti a novis Cardinalibus praestandi. Diesen Eidformeln der Kardinäle fehlt nichts anderes, als daß man hinzusetze, was der Kardinal de Luca davon sagt Loc. cit. c. 8. n. 6.„Ein Kardinal muß sich erinnern, ein Beysitzer, Rath und der vornehmste Minister des Apostolischen Stuhls und des Pabstes zu seyn, dem er den Eid der Treue geschworen, und da er die Ehre des Purpurs empfangen, sich stillschweigend hierdurch verbunden, sein Blut zum Dienst der Kirche und des Apostolischen Stuhls zu vergießen; deßhalben kleidet er sich roth, und muß sich den erwähnten Dienst zum Hauptzweck vorsetzen. Dabey ist er verbunden, (wenn es sich verträgt) den Nutzen der Fürsten oder des Fürstenthums, zu befördern, weil er derselben Vorbitte seine Erhöhung zu verdanken hat, oder wegen der natürlichen Pflicht, die ihm das Wohl seiner Nation auflegt,

legt, oder der Beysteuer wegen, die er daher erhält, oder auch weil er Protektor derselben ist, wovon im 15 Kap. gehandelt wird. Denn alles dieses ist erlaubt, und in gehörigen Fällen rühmlich, wenn es auf ein mit dem Dienst Gottes, der Kirche und des Apostolischen Stuhls verträgliche Weise geschehen kann. Dieses ist sein Hauptziel; hierzu verpflichten ihn sein Stand, sein Amt, und sein beschworenes Versprechen, ohne welches er auf dieser hohen Stufe nicht sitzen, und seine Stimme nicht geben würde. Daher sollte, dem gemäß, was wir am Ende unseres Werks vom Bischoffe gesagt haben, einjeder Kardinal die Form seines Eides auf eine Tafel schreiben, und dieselbe beständig in seinem Zimmer vor Augen haben, jeden Tag dieselbe lesen, wie eine Art von Tagezeiten, oder Schußgebet (es hat auch in den neuesten Zeiten nicht an Kardinälen gefehlt, die dieses pünklich beobachteten, und alle Augenblick die Worte: mon Rang et mon serment im Munde hatten). Betrachtet man zugleich, daß die Kardinäle Richter, oder Beysitzer, und Räthe des Richters, welcher der Pabst ist, sind, so schickt sich für sie nichts weniger, als das Amt eines Partheynehmers, eines Advokaten, oder Sachwalters der Partheyen. „

Welcher Fürst, dem solche Eidsformeln, und diese Beobachtungen des De Luca bekannt sind, wird sich noch viel daran gelegen seyn laßen, dergleichen Unterthanen zu haben? Welcher von ihnen wird sich von der eingeführten Gewohnheit, (dem letzten

Anker des römischen Hofes zu unsern Zeiten,) noch immer dahin reißen laßen, seine Angelegenheiten den Kardinälen, obgleich gebohrenen Unterthanen, die sie mit Kirchenpfründen und Ehre überhäuft haben, anzuvertrauen?

Ließe man sie auch einen neuen Eid schwören, so würde man mit ihnen in den nemlichen täuschenden Widerspruch fallen, welchen der witzige Linguet in seinen periodischen Schriften in Ansehung der Exjesuiten in Frankreich und der Katholiken in England, beobachtet hat. Wir trösten uns aber mit der Hofnung, daß es den Kardinälen bald ergehen wird, wie den vom Pabst geweiheten goldenen Rose und Degen, welche ehedem von den mächtigsten Königen und von den erhabensten Königinnen eifrigst gesucht wurden, jetzt aber von den Großmeistern von Malta, und von den Gemahlinnen der Procuratoren von S. Marco kaum mit Dank angenommen werden.

110. Welchen großen, und dennoch der Wahrheit ganz entgegen gesetzten Begrif von der Kardinalswürde erwecken nicht, die Aufsetzung des Huthes der Kron-Kardinäle, welche in unsern Tagen zu den königlichen Verrichtungen gehört, da sie doch nichts mehr seyn sollte, als was eine öffentliche Bekleidung mit einem Ordensband, womit ein fremder Fürst auf Empfehlung des eigenen Fürsten, wie es alle Tage geschiehet, jemand beehren will, das Te Deum, welches auf Unkosten der Anverwandten,

oder

oder vormaliger Kollegen des neuen Kardinals feyerlich abgesungen wird, die öffentlichen Beleuchtungen, welche auch in den Residenzstädten der Fürsten zu Ehren der neu creirten Kardinäle, sowohl Unterthanen als Fremden, zugelaßen werden, die Aufrichtung ihrer Wappenschilder an den Häusern ihrer Brüder und Vettern? Und welch zärtliches und ehrbegieriges Herz eines Vaters, oder welche erhitzte und romantische Phantasie einer Mutter, welch empfindsames und feueriges Gehirn eines jungen Abbè, wenn sie diese Feyerlichkeiten und Pracht ansehen, wird sich enthalten können, einen Kardinal zu erziehen, oder sich den Kardinalshuth zu wünschen?

III. Iura, Honores, Privilegia, et Auctoritates S. R. E. D. N. P. et successorum praedictorum conservare, augere, et promovere omnibus sensibus conaturum. Ubi vero contra illa aliquid praejudicii, quod a me impediri nequeat, machinando intentetur, statim atque procurari, vel tractari contigerit, eidem D. N. vel successoribus praedictis, aut alteri, per quem possit ad notitiam perferri, significaturum. (Hier erscheinen die Kardinäle, als geschworene Spionen und Ausforscher) Dict. Form. Iuram. a novis Cardinalibus praestandi.

Nullum consilium aut consensum vel auxilium adversus Pontificiam Majestatem (was hier unter Majestät, und unter den oberwähnten Rechten,

ten, Ehrenforderungen, Privilegien und Gewalt, zu verstehen sey, das wissen die Publicisten, die Magisträte und Minister anderer Staaten am besten) aut personam praestiturum, consilia mihi ab eis per se aut Nuncios aut per litteras reddita, nemini unquam scientem prudentemque in eorum damnum vel dedecus enunciaturum (was dieses vor Schade und Unehre sey, mögen die nemlichen sagen). Praesto item eis futurum, ut ipsi Papatum Romanum, et Regalia S. Petri *retineant*, *defendant*, et *recuperent*, salvo meo ordine adversus omnes honorem et statum eorum omni studio et totis viribus propugnaturum...

Die Anrede, welche der Pabst im Jahr 1779 bey der zuletzt auf das Anhalten eines Fürsten geschehenen Creation über die Beobachtung dieses Eidschwurs hielt, ist allein hinreichend, einen jeden Monarchen zu bewegen, daß er den Kardinälen auf immer entsage.

112. Ferdinand IV. regierender König beider Sicilien hat sich nie nach Kardinälen gesehnt. Da die Stadt Neapel der Gewohnheit gemäß sich diese Gnade vom Pabst ausbitten wollte, gab er ihr zu verstehen, sein Erzbischoff könne dieser Würde leicht entbehren. Da dieses Buch zum erstenmal am Licht erschien, (1) saß Filangieri auf dem erzbischöflichen Stuhl, und war seit dreyhundert Jahren der erste, kein Kardinal zu seyn.

1) Zu Florenz 1779.

113. Der berühmte Staatsminister, der sie, wie man damals sich ausdrückte, zu ihrer alten und wahren Leseart zurückbrachte, pflegte sie rothgefärbte Pfaffen zu nennen.

114 Filangieri, seit drey Jahrhunderten der erste Bischoff zu Neapel, ohne Kardinalshuth.

115. So wahr ist es, sagt der Florentinische Sekretär im ersten Buche seiner Geschichte, daß scheinbare Dinge in der Ferne mehr, als in der Nähe gefürchtet werden.

116. Verbotene Waare! verbotene Waare! schreyen unsere Florentiner hinter den Kardinälen her, wenn sie wie ein Blitzstrahl durch Toskana fahren; wenn sie aber ihren Erzbischoff vorbey gehen sehen, fallen sie auf die Knie.

117. Peter Leopold von Lothringen, Erzherzog von Toskana, ein unabhängiger Fürst, welcher auf eine in der alten und neuen Geschichte unerhörte Weise sich alle Mühe giebt, seinen Völkern jede Art von bürgerlicher Freyheit zu verschaffen.

118. Man hoft jezt, daß der unsterbliche Kaiser Joseph II. und der König von Frankreich diesem System folgen werden.

119. Eine ausführliche Geschichte der Concordaten würde eine so beweinenswürdige Wahrheit sonnenklar beweisen.

120. Pourvuque le Pape soit un honnet homme, sagte der berühmte Staatsminister, den wir in dem Artikel LV. angeführt haben, il importe peu à V. M. que ce soit un tel, ou un tel autre. Les droits de la Couronne, et les libertès de l'eglise nationales sont trop bien affermies et seront encore mieux defendues pour que nous n' ayons rien à craindre du Pape, quand même il ne nous seroit pas favorable.

121. Die unter der Regierung Klemens XIII. entstandenen Streitigkeiten mit dem Herzoge von Parma und der Republik Venedig würden in andern Zeiten nicht nur Italien, sondern ganz Europa in Unruhe gesetzt haben.

122. Nous disons meme encore par habitude, que Rome est le centre de la politique; mais j'ai bien peur, qu' elle ne soit aujourd-hui que le centre de quelques petites intriques, propres tout au plus a couvrir d' une calotte rouge la tête d' un prelat ou d' un moine. Condillac Cours d'Etudes, Tom. XI. Lib IV. Chap. 1. p. 920.

123 Storia dell' anno 1730. al 1746.

124. Der Hafen von Ancona von Klemens XIV. wiederhergestellt, und erweitert.

Die

Die Abschaffung der Päſſe, die Austroknung der Pomtiniſchen Sümpfe, die Ausmäßung der liegenden Güter, die Proviantgeſetze, die Manufakturen unter dem regierenden Pabſt Pius VI.

125. Die Prinzen von königlichem Geblüte, wenn ſie in fremden Ländern die Geſandten ihrer Könige antreffen, zeigen ſich willig ihnen den Rang zu laßen, ob dieſe es gleich nicht zulaßen. Hingegen gehen die Kardinäle den päbſtlichen Geſandten jederzeit vor; denn bey ihnen iſt der Theil nicht geringer als das Ganze oder als derjenige, der das Ganze vorſtellt.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Kardinäle Aus dem Italienischen

Frankfurt ; Leipzig 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 47
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255317-1
VD18 10653813-005